

Stand: 02.05.2026 13:02:09

Vorgangsmappe für die Drucksache 19/146

"Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes"

Vorgangsverlauf:

1. Initiativdrucksache 19/146 vom 20.12.2023
2. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Vereinigung der Pflegenden in Bayern KöR \(DEBYLT0252\)](#)
3. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Bayerischer Landespflegerat \(BLPR\) \(DEBYLT0280\)](#)
4. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Freie Wohlfahrtspflege Bayern GbR \(DEBYLT0378\)](#)
5. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. \(DEBYLT0116\)](#)
6. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Deutscher Berufsverband für Pflegeberufe, DBfK Südost e.V. \(DEBYLT034B\)](#)
7. Schriftliche Stellungnahmen im Gesetzgebungsverfahren vom 20.12.2023 - [Deutscher Gewerkschaftsbund \(DGB\) Bezirk Bayern \(DEBYLT035E\)](#)
8. Plenarprotokoll Nr. 8 vom 24.01.2024
9. Beschlussempfehlung mit Bericht 19/2549 des GP vom 20.06.2024
10. Beschluss des Plenums 19/2700 vom 03.07.2024
11. Plenarprotokoll Nr. 24 vom 03.07.2024
12. Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2024



Gesetzentwurf

der Staatsregierung

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

A) Problem

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe zusätzlich 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten.

Um den Pflegenotstand in Bayern langfristig zu beheben, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine solche ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung darstellt, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung weiterentwickelt werden muss. Die professionell Pflegenden in Bayern benötigen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft wurden nun die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaft gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteingebunden.

Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern haben in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern erarbeitet. Sie empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Mitgliedschaft zum Erreichen einer umfassenden Legitimationswirkung, die Errichtung eines verpflichtenden Berufsregisters für Pflegefachpersonen zum Zwecke der Sicherstellung der pflegerischen Versorgung und Qualität sowie der vorausschauenden Bedarfsplanung, die Schaffung einer Ermächtigung der VdPB zum Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung.

Aktuell fehlt es überdies an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Ohne ein solches Mittel können Versorgungs- und Qualitätsentwicklungen nicht frühzeitig erfasst und es könnte ihnen nicht mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Hinweis des Landtagsamts: Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Initiatoren.

B) Lösung

Das Modell der VdPB soll unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter reformiert und weiterentwickelt werden.

Es sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können, um die VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen anschlussfähig zu machen.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG) zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft und eine Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB geschaffen werden.

Zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung soll entsprechend den Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern daher ein verpflichtendes Berufsregister für Pflegefachpersonen geschaffen werden. Dieses Berufsregister soll von der VdPB errichtet und geführt werden und die Grundlage für die systematische Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätsbedarfen und -lücken sowie die vorausschauende Bedarfsplanung im Freistaat Bayern bilden. Der Gesetzentwurf enthält daher eine Pflicht für die in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen, sich bei der VdPB zu registrieren. Die VdPB übernimmt bereits seit 2020 die Registrierung von Praxisanleiterinnen und Praxisanleitern nach Maßgabe des Pflegeberufegesetzes (PflBG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (PflAPrV). Die Verhältnismäßigkeit dieser Regelung im Hinblick auf die Anforderungen der Richtlinie 2005/36/EG wird in der Gesetzesbegründung im Einzelnen erläutert.

Da das bisherige Gesetz über die Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern nur Regelungen zur Errichtung der VdPB enthielt und nunmehr jedoch auch Berufsausübungsregelungen für Pflegefachpersonen umfassen soll, bedarf es der neuen Gesetzesbezeichnung „Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe in Bayern (Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“. Die Regelungen zur Errichtung der VdPB bleiben erhalten.

C) Alternativen

Keine

D) Kosten**1. Kosten für Freistaat Bayern**

Die VdPB erhält zur Finanzierung ihrer Aufgaben jährlich staatliche Zuwendungen nach Maßgabe des Staatshaushalts. Dem Freistaat entstehen durch die Regelungen dieses Gesetzes im Vergleich zu der bestehenden Rechtslage Mehrbelastungen aufgrund des Tätigwerdens der VdPB. Diese werden verursacht durch die Schaffung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen, die Festschreibung des gesetzlichen Auftrags zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung sowie die Etablierung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB.

Die Kosten zur Errichtung des Berufsregisters belaufen sich in den ersten beiden Jahren schätzungsweise auf rund 1,06 Mio. € jährlich. Nach Abschluss der Errichtung des Berufsregisters wird sich der jährliche Finanzbedarf für das Führen des Berufsregisters auf schätzungsweise rund 850 000 € reduzieren.

Die Kosten zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung belaufen sich jährlich auf schätzungsweise rund 640 000 €. Für die Etablierung und Arbeit der Kommission wird sich der jährliche Finanzbedarf schätzungsweise auf rund 60 000 € belaufen.

Die Finanzierung der entstehenden Mehrkosten erfolgt nach Maßgabe des Staatshaushalts.

2. Kosten für mittelbare Staatsverwaltung, insbesondere Kommunen

Der mittelbaren Staatsverwaltung, insbesondere den Kommunen, entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

3. Kosten für Wirtschaft

Die mit dem Gesetz eingeführte Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen sieht vor, dass auch Pflegefachpersonen, die ihren Beruf als selbstständig Tätige ausüben, die Aufnahme und Beendigung ihrer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie die Änderung der anzugebenden Informationen bei der VdPB anzeigen. Von dieser Anzeigepflicht sind schätzungsweise 1 523 selbstständig tätige Pflegefachpersonen betroffen. Daraus erwachsen der Gesamtheit der selbstständig tätigen Pflegefachpersonen jährlich Kosten schätzungsweise in Höhe von rund 11 800 €. Die Anzeigepflicht wurzelt ausschließlich im Landesrecht. Eine Regelungsalternative zur Anzeigepflicht besteht nicht.

4. Kosten für Bürger

Den Bürgern entstehen durch das Änderungsgesetz keine Kosten.

Gesetzentwurf

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

§ 1

Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Das Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über die
Berufsausübung und die Berufsvertretung
der Angehörigen der Pflegeberufe
(Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“.
3. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mitglieder können Angehörige der Pflegeberufe werden, die in Bayern den pflegerischen Beruf ausüben oder, ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegeberufgesetzes haben (Pflegefachpersonen)“,
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:
 - „2. die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln,
 3. sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen“,
 - bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:

„6. einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu erstellen“,
 - b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu nutzen und“ gestrichen.

5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:
- „⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 durch geheime Abstimmung gewählt.“
- bb) In Satz 5 wird das Wort „entsendeten“ gestrichen.
- b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:
- „(4) ¹Die Wahlen der Delegierten und des Vorstands können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl in elektronischer Form durchgeführt werden soll. ³Näheres zum Verfahren regelt die Hauptsatzung nach Art. 5.“

6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Kommission

(1) ¹Das Staatsministerium kann eine Kommission einberufen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und 13 Mitgliedern besteht. ²Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. ³Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. ⁴Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. ⁵Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Benehmen mit den Mitgliedern nach den Sätzen 2 bis 4. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ⁷Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. ⁸Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ¹⁰Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. ¹¹Eine erneute Bestellung ist zulässig. ¹²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. ²Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen.“

7. Art. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Verbände“ gestrichen.
- b) Nr. 3 wird aufgehoben.
- c) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.
8. Art. 7a wird aufgehoben.
9. Vor Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 3

Übergangs- und Schlussvorschriften“.

10. Vor Art. 8 wird folgender Art. 8 eingefügt:

„Art. 8

Übergangsvorschrift

(1) Ist die letzte Wahl der Delegiertenversammlung vor dem ...**[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1]** erfolgt, so ist für den Zeitraum ab

...[**einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres**] für den verbleibenden Teil der Amtsperiode eine neue Delegiertenversammlung zu wählen.

(2) Wird nach Abs. 1 eine neue Delegiertenversammlung gewählt, so wählt diese abweichend von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode des Vorstands einen neuen Vorstand.“

11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräfttreten“ gestrichen.
- b) In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
- c) Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Nach Art. 6 des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Berufsausübung von Pflegefachpersonen

Art. 7

Anzeigepflicht; Berufsregister

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern errichtet ein Berufsregister für Pflegefachpersonen. ²Pflegefachpersonen müssen die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie jede Änderung der Angaben nach Satz 3 unverzüglich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern anzeigen. ³Anzugeben sind:

1. Name, Anschrift und Geburtsdatum,
2. Tätigkeit und Versorgungsbereich,
3. Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung,
4. die konkrete Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit dem akademischen Grad, und
5. etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen.

⁴Bei der Anmeldung ist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dienen der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur an andere Behörden übermittelt werden, soweit diese zu den in Abs. 2 genannten Zwecken erforderlich sind.

(4) Anzeigen nach Abs. 1 Satz 2 sind nicht gebührenpflichtig.

(5) Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten unverzüglich aus dem Register zu löschen.“

§ 3

Inkrafttreten

¹Dieses Gesetz tritt am [**einzusetzen: Datum des Inkrafttretens**] in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am [**einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens**] in Kraft.

Begründung:**A) Allgemeines**

Die Pflegebranche ist durch die demografischen Veränderungen und ihre Folgen besonders betroffen und steht bereits heute vor einem Mangel an qualifiziertem Pflegefachpersonal. Berechnungen zur Folge werden bis zum Jahr 2050 beinahe 30 000 Pflegefachkräfte in Vollzeit benötigt, um die pflegerische Versorgung in Bayern zu gewährleisten (Quelle: IGES-Pflegegutachten 2021).

Um die pflegerische Versorgung in Bayern langfristig zu fördern, ergreift die Staatsregierung unter anderem Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine starke Selbstverwaltung ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken. Zugleich setzt sie ein Zeichen der Wertschätzung für den Beruf. Vor diesem Hintergrund hat der Landtag im Jahr 2017 mithilfe des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (PfleVG) die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als freiwillige Berufs- und Interessensvertretung der Profession Pflege in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts und als „Sprachrohr“ der professionell Pflegenden geschaffen.

Ein vom Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention (StMGP) im Jahr 2021 in Auftrag gegebenes Gutachten zur Evaluation der VdPB zeigt auf, dass die VdPB ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung ist, jedoch in ihrer Konzeption, ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben mit Blick auf die Zielsetzung und Anforderung einer berufsständischen Vertretung reformiert und weiterentwickelt werden muss. Die Pflegenden in Bayern brauchen für ihre berufsständische Vertretung eine „spezifische Lösung mit neuen Ansätzen der Organisationsentwicklung“ (Quelle: Gutachten zur Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern vom 04.05.2022). Derzeit ist laut den Gutachtern die VdPB für die professionell Pflegenden in Bayern nicht sichtbar genug. Die VdPB zählt aktuell rund 3 500 Mitglieder (Stand April 2023). Seit Errichtung hat die VdPB bis Ende 2022 pro Jahr durchschnittlich ca. 800 Mitglieder gewonnen. Zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflegelandschaft empfehlen die Gutachter u. a., die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaften gezielt in den Prozess der Weiterentwicklung miteinzubinden.

Unter Berücksichtigung dieser Empfehlung hat das Staatsministerium Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern beauftragt, in einem Ausschuss gemeinsam Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern zu erarbeiten. Diese empfehlen insbesondere die folgenden Maßnahmen: die Stärkung der Legitimation durch Steigerung der Mitgliedszahlen als gesetzliche Aufgabe, Schaffung einer Ermächtigung der VdPB für den Erlass einer Berufsordnung und Weiterbildungsordnung, Abschaffung des Beirats sowie die Schaffung einer Kommission zur Begleitung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses der VdPB sowie eine gesicherte Finanzierung in Form einer institutionellen Förderung (Quelle: Empfehlungen des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern).

Aktuell fehlt es darüber hinaus an einem wirksamen Mittel zur systematischen Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und zur vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung im Freistaat Bayern. Vor diesem Hintergrund empfehlen die Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern, ein Berufsregister für Pflegefachpersonen zu schaffen, das von der berufsständischen Vertretung errichtet und geführt werden soll.

Es ist ein Anliegen der Staatsregierung, das Modell der VdPB unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Vertreterinnen und Vertreter der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern sowie der Evaluationsgutachter zu reformieren und weiterzuentwickeln. Hierzu soll das Pflegendenvereinigungs-gesetz angepasst werden.

Zur Förderung der Kompatibilität der VdPB mit anderen Landespflegekammern und der Bundespflegekammer sollen nur noch Angehörige der Pflegeberufe, nicht mehr Berufsfachverbände der Pflegenden, Mitglied in der VdPB werden können.

Aufgrund dessen, dass die VdPB als freiwilliges Modell (Modell ohne Pflichtmitgliedschaft und Pflichtbeiträge) durch den Gesetzgeber ausgestaltet worden ist, hat sie keine umfassende Legitimation für die gesamte Berufsgruppe der professionell Pflegenden. Insofern ist der Erlass einer Berufs- und Weiterbildungsordnung durch die VdPB selbst für die gesamte Berufsgruppe nicht möglich. Um dennoch maßgeblich an der Ausgestaltung einer für die gesamte Berufsgruppe geltenden Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken zu können, soll der Auftrag der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung zur Vorlage beim Staatsministerium gesetzlich verankert werden. Das Staatsministerium soll den Entwurf der Berufs- und Weiterbildungsordnung als Vorlage für eine staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 Buchst. a des Gesundheitsdienstgesetzes (GDG) nutzen.

Der Beirat soll abgeschafft werden. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Dies hatte zur Folge, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein. So wird künftig bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung der Fachbeirat nach Art. 25 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes (PfleWoqG), in welchem auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitgeberseite vertreten sind, beteiligt. Eine Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen wird darüber hinaus im parlamentarischen Verfahren gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 PflVG mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Anstelle des Beirats soll eine aus Vertreterinnen und Vertretern der VdPB, des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern bestehende Kommission geschaffen werden. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Um die Pflegequalität und pflegerische Versorgung in Bayern zu fördern und sicherzustellen, wird zudem die Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern erforderlich. Das Berufsregister soll von der VdPB geführt werden. Mithilfe der durch das Register erworbenen Daten sollen insbesondere pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken systematisch erkannt und ausgewertet und vorausschauend der pflegerische Bedarf geplant werden.

B) Zwingende Notwendigkeit einer normativen Regelung

Zur Umsetzung der o. g. Maßnahmen bedarf es zwingend der Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes.

C) Verhältnismäßigkeitsprüfung

Da das Gesetz eine Regelung enthält, welche die Berufsausübung für Pflegefachpersonen beschränkt, war eine Verhältnismäßigkeitsprüfung nach der Bekanntmachung der Bayerischen Staatsregierung über die Durchführung der Verhältnismäßigkeitsprüfung bei berufsreglementierenden Regelungen im Anwendungsbereich der Richtlinie 2005/36/EG (Verhältnismäßigkeitsprüfungsbekanntmachung Berufsreglementierungen – VerhBek) vom 28. Juli 2020 (BayMBl. Nr. 431, 2022 Nr. 139), die zuletzt durch Bekanntmachung vom 12. Dezember 2023 (BayMBl. Nr. 655) geändert worden ist, vorzunehmen.

Bei der Regelung nach Art. 7 handelt es sich um eine berufsreglementierende Regelung im Sinne der Richtlinie 2005/36/EG. Sie verpflichtet Pflegefachpersonen, die in Bayern ihren Beruf ausüben, sich bei der VdPB zu registrieren. Bei der Anzeige haben die Personen Name, Anschrift und Geburtsdatum, Tätigkeit und Versorgungsbereich, Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung, die konkrete Berufsbezeichnung und etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen anzugeben. Die Anzeigepflicht dient als Mittel zur Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen in Bayern. Die mit dem Berufsregister erhobenen Daten dienen zum Zweck der Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung. Sie bilden eine aktuelle und valide Datengrundlage für eine systematische Erkennung und Auswertung pflegerischer Versorgungs- und Qualitätslücken sowie eine vorausschauende Ermittlung pflegerischer Bedarfe im Freistaat Bayern.

Die Regelung ist verhältnismäßig im Sinne des Art. 7 der Richtlinie (EU) 2018/958, da sie für die Verwirklichung des angestrebten Ziels geeignet ist und nicht über das zur Erreichung dieses Ziels erforderliche Maß hinausgeht.

Sie dient den Zielen des Allgemeininteresses im Sinne des Art. 6 der Richtlinie (EU) 2018/958, insbesondere dem öffentlichen Gesundheitsschutz sowie dem Schutz von Pflegebedürftigen. Die in dem Berufsregister erhobenen Daten dienen diesem Zweck, da sie die qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung im Freistaat Bayern fördern und deren Sicherstellung unterstützen. Eine qualifizierte pflegerische Versorgung ist wesentlich für die Gesundheit der bayerischen Bevölkerung und damit unabdingbarer Bestandteil für die Wahrung der öffentlichen Gesundheit.

Die Regelung ist auch zur Erreichung der genannten Ziele geeignet. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, dem regionalen Vorhandensein, der Altersstruktur, dem Qualifikationsniveau, dem Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwaige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden. Im Bereich der Intensivpflege kann z. B. anhand der erhobenen Daten künftig ermittelt werden, wie viele Pflegefachpersonen mit der Weiterbildung Intensiv- und Anästhesiepflege in Bayern tätig sind, wie sich diese regional verteilen und welcher Qualifizierungsbedarf prospektiv besteht. In der Folge können spezifische Maßnahmen für den Intensivbereich getroffen werden, wie etwa das Hinwirken auf die bedarfsgerechte Bereitstellung von Weiterbildungskapazitäten. Auch im Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung können beispielsweise künftig mittels der erhobenen Daten frühzeitig etwaige Trends/Bewegungen erkannt werden und rechtzeitig gegensteuernde Maßnahmen wie etwa Nachschulungen von Pflegefachpersonen getroffen werden.

Ein mildereres, gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und pflegerischen Versorgung ist nicht ersichtlich.

Grundsätzlich wäre weiterhin die Nutzung der Daten aus der Pflege- und Krankenhausstatistik als mildereres Mittel gegenüber der Anzeigepflicht denkbar. Allerdings erfasst die Pflege- und Krankenhausstatistik nur die Anzahl der Pflegefachpersonen in Pflegeeinrichtungen und Krankenhäusern sowie deren Berufsabschluss. Informationen wie etwa zu der Altersstruktur, zum regionalen Vorhandensein, Qualifikationsniveau (z. B. pflegerische Fort- und Weiterbildungen) und Mobilitätsverhalten sind in der Statistik nicht enthalten. Auch wird die amtliche Pflege- und Krankenhausstatistik nur alle zwei Jahre

erhoben, sodass die Daten nicht aktuell sind. Für die Planung etwaiger Versorgungskapazitäten sowie von Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. das Hinwirken auf die Bereitstellung entsprechender Kapazitäten sind jedoch aktuelle Informationen wie etwa zum Alter, Wohnort bzw. Berufsstätte, konkreter Versorgungsbereich und zum Qualifikationsniveau unerlässlich. Insofern ist die Pflege- und Krankenhausstatistik kein gleich geeignetes Mittel zur Förderung und Sicherstellung einer qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung in Bayern.

Gleiches gilt auch für die Erhebung der Daten durch ein Monitoring. Zwar wäre ein Monitoring ein milderes, aber nicht gleich wirksames Mittel zu der Anzeigepflicht. Denn mittels eines Monitorings werden Daten nur stichprobenartig erhoben. Sie zeigen daher nur einen Ausschnitt und sind damit nicht so aussagekräftig wie die Daten des Berufsregisters. Auch benötigt die Datenerhebung und -auswertung durch ein Monitoring in der Regel erhebliche Vorlaufzeit und könnte nicht wie durch das Berufsregister mit wenig Verwaltungsaufwand und in kurzer Zeit erfolgen. Überdies sind die mit dem Monitoring erhobenen Daten nur auf dem Stand der Erhebung und somit nicht so aktuell wie die Daten des Berufsregisters.

Denkbar wäre zudem, alle von den Bezirksregierungen erteilten Berufszulassungen der letzten 25 bis 30 Jahre in einem Register zusammenzuführen. Dies wäre jedoch mit einem ganz erheblichen Arbeitsaufwand verbunden und würde nicht den gleichen Datenumfang wie mit dem Berufsregister ermöglichen, da im Rahmen der Berufszulassungen weder Informationen zu Namens- und Adressänderungen, etwaige Wanderungsbewegungen oder zwischenzeitlich erworbene Zusatzqualifikationen erfasst werden.

Ein milderes, gleich geeignetes Mittel liegt auch nicht in einem freiwilligen Berufsregister. Infolge der fehlenden Verpflichtung zur Anzeige der Tätigkeit würde keine so umfassende Datengrundlage wie mit einem verpflichtenden Register geschaffen werden, da nicht alle in Bayern ihren Beruf ausübenden Pflegefachpersonen erfasst werden würden.

Auch die Einführung einer Pflegekammer wäre kein milderes und gleich geeignetes Mittel zur Zielerreichung. Zwar wäre die Einführung einer Pflegekammer mit der Registrierung aller Pflegefachpersonen als Mitglied genauso geeignet zur Zielerreichung wie ein Berufsregister, allerdings wären die mit der Kammerstruktur einhergehenden Verpflichtungen für Pflegefachpersonen deutlich einschneidender als die Regelung zur Anzeige, da durch die Kammermitgliedschaft zugleich eine Mitgliedsbeitragspflicht einhergeht. Bei der Anzeige nach Art. 7 werden hingegen keine Gebühren durch die VdPB erhoben.

Die Regelung ist überdies angemessen, da in der Gesamtabwägung der mit der Registrierung verfolgte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs in die Berufsfreiheit steht.

Einerseits birgt die Verpflichtung zwar das Risiko, Pflegefachpersonen in ihrer Berufsausübung durch Sanktionierung eines Verstoßes gegen die Anzeigepflicht einzuschränken.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht kann im Einzelfall berufsentsziehungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 des Pflegeberufgesetzes (PflBG) für die betroffenen Pflegefachpersonen nach sich ziehen, da es sich bei der Anzeigepflicht um eine Berufspflicht handelt und bei Verstößen gegen Berufspflichten abhängig von Art, Schwere und Zahl und bei negativer Prognose im Hinblick auf die Zuverlässigkeit der Pflegefachperson im jeweiligen Fall die Berufserlaubnis auf Grundlage des § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG widerrufen werden kann. In der Regel kann ein alleiniger Verstoß gegen die Anzeigepflicht zwar keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG begründen, kann jedoch in Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten bei entsprechend negativer Prognose dennoch zum Widerruf der Berufserlaubnis führen.

Ohne eine valide Datengrundlage bestünde andererseits die Gefahr, dass pflegerische Versorgungs- und Qualitätslücken infolge mangelnder Datenlage nicht frühzeitig erfasst bzw. schlimmstenfalls unentdeckt blieben und dadurch eine qualitätsgesicherte pflegerische Versorgung gefährdet werden könnte. Darüber hinaus werden keine besonders schutzwürdigen personenbezogenen Daten wie etwa Gesundheitsdaten oder Daten, aus denen politische Meinungen, religiöse oder weltanschauliche Überzeugungen hervorgehen, erhoben. Auch stammen die erhobenen Daten von den Personen selbst und

nicht etwa von Dritten; die betroffenen Personen wissen also, welche Daten von welcher Stelle erhoben werden. Die Weitergabe der erhobenen Daten kann auch nur zum Zweck der Förderung und Sicherstellung der qualitätsgesicherten pflegerischen Versorgung an andere staatliche Stellen erfolgen.

Darüber hinaus hat die Regelung keine diskriminierende Wirkung im Sinne des Art. 5 der Richtlinie (EU) 2018/958, da diese unterschiedslos des Wohnsitzes im Freistaat Bayern gilt. Zwar sind solche Personen von der Anzeigepflicht befreit, die nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ihren Beruf ausüben. Jedoch sind von dieser Befreiung sowohl inländische als auch ausländische Personen betroffen, die ihren Beruf nur gelegentlich und vorübergehend in Bayern ausüben.

D) Zu den einzelnen Vorschriften

Zu § 1

Zu Nr. 1

Art. 7 gilt nur für Personen, die eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben (Pflegefachpersonen). Der Zweite Teil des Gesetzes regelt somit die Berufsausübung von Pflegefachpersonen. Aus diesem Grund bildet der Gesetzestitel nunmehr den erweiterten Anwendungsbereich ab.

Zu Nr. 2

Der Gesetzesteil „Teil 1 Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“ wird eingefügt.

Zu Nr. 3

Zu Buchst. a

Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 wird aufgehoben, um die Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen, welche ausschließlich eine Mitgliedschaft für natürliche Personen vorsehen, zu fördern.

Zu Buchst. b

Mit dem neuen Pflegeberufegesetz wurden auf Bundesebene die Gesundheits- und Krankenpflege-, Gesundheits- und Kinderkrankenpflege- und Altenpflegeausbildung zu einer einheitlichen Pflegeausbildung zusammengefasst und ein generalistisch ausgerichtetes Berufsbild geschaffen. Mitglied in der VdPB können Pflegefachfrauen und -männer auch mit akademischem Grad, Altenpflegerinnen und Altenpfleger, Gesundheits- und Krankenpflegerinnen und Gesundheits- und Krankenpfleger, Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerinnen und Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger, Krankenschwestern, Krankenpfleger und Kinderkranken-schwester werden. Auch umfasst von Art. 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 sind Altenpflegerinnen und Altenpfleger mit einer zweijährigen Ausbildung nach der Schulordnung FS Altenpflege und Familienpflege (FSO Alt Fam) vom 7. November 1985 (GVBl. S. 686, BayRS 2236-6-1-6-K), aufgehoben durch § 78 Abs. 3 der Verordnung vom 11. März 2015 (GVBl. S. 30), da diese nach § 64 PflBG i. V. m. §§ 29, 1 des Altenpflegegesetzes den im Altenpflegegesetz bundesrechtlich geregelten dreijährig ausgebildeten Altenpflegerinnen und Altenpflegern gleichgestellt sind.

Zu Nr. 4

Zu Buchst. a

Zu Doppelbuchst. aa

Der VdPB wird die Aufgabe der Förderung der Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe übertragen. Sie kann innerhalb der gegebenen Rahmenbedingungen eigenverantwortlich Weiterbildungskonzepte entwickeln, insbesondere Weiterbildungsveranstaltungen konzipieren oder unterstützen.

Die bisherige Aufgabenbeschreibung in Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 wurde klarstellend angepasst. Aufgabe der VdPB ist es, sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen und einzubringen, etwa im Rahmen von Verfahren beim Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) betreffend die Richtlinien des G-BA zur Qualitätssicherung nach § 92 Abs. 1 Satz 2 Nr. 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch.

Zu Doppelbuchst. bb

Der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird durch den gesetzlichen Auftrag zur Erstellung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung ersetzt. Die Vollzugszuständigkeit der VdPB ergibt sich bereits aus den zu vollziehenden Normen (§ 90 der Verordnung zur Ausführung des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Weiterbildung in der Pflege und Hebammenkunde – AVPfleWoqG). Insofern kann der bisherige Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 aufgehoben werden und durch die neue Regelung ersetzt werden.

Durch die Reformierung der bislang getrennten Ausbildungen der Altenpflege, Gesundheits- und Krankenpflege sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpflege zu einer einheitlichen, generalistisch ausgerichteten Pflegeausbildung gehen auch etliche Änderungen einher, die eine Veränderung bzw. Neuordnung des Systems der pflegerischen Weiterbildungen zur Folge haben. Das derzeit in Bayern bestehende Weiterbildungssystem ist heterogen und oftmals nicht anschlussfähig an bestehende Bildungsstrukturen. Die generalistisch ausgerichtete Erstausbildung verlangt nach einer neuen inhaltlichen und strukturellen Gestaltung von Weiterbildungen. Das Aus- und Weiterbildungssystem in der Pflege muss transparent und durchlässig geregelt werden (vgl. Empfehlungen zur Musterweiterbildungsordnung für Pflegeberufe des Deutschen Bildungsrats für Pflegeberufe). Hierfür bedarf es einer einheitlichen Weiterbildungsordnung für die Pflegeberufe in Bayern.

Derzeit fehlt es zudem an Regelungen zur Berufsausübung in Form einer Berufsordnung für die professionell Pflegenden. Angesichts der Einführung der Vorbehaltsaufgaben von Pflegefachpersonen nach § 4 PflBG sowie der damit einhergehenden Abgrenzung des Pflegefachberufs von anderen Heilberufen und aufgrund der zunehmenden Komplexität der Versorgung von Pflegebedürftigen sowie die damit stetig steigenden Anforderungen an die professionell Pflegenden bedarf es konkretisierender Regelungen im Bereich der Berufsausübung.

Die Ausgestaltung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen übernimmt in der Regel die Kammer als Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgruppe. Aufgrund dessen, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden in Bayern hat, kann sie auch nicht selbst eine Berufs- und Weiterbildungsordnung für die Berufsgruppe erlassen. Stattdessen kann das Staatsministerium auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 GDG eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung erlassen. Um dennoch die VdPB als Vertretung der Profession Pflege in Bayern maßgeblich an der Entwicklung einer staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligen zu können, soll die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zur Vorlage beim Staatsministerium als gesetzlicher Auftrag der VdPB festgeschrieben werden. Die von der VdPB erarbeitete Berufs- und Weiterbildungsordnung soll als fachliche Grundlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung genutzt werden.

Damit auch wichtige Aspekte der Qualitätssicherung der Weiterbildung im Bereich der Langzeitpflege bei der Erstellung der Weiterbildungsordnung Berücksichtigung finden, hat die VdPB bei der Erstellung den Fachbeirat für die Weiterbildung nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG zu beteiligen, soweit ein solcher nach Art. 25 Abs. 3 PflWoqG eingesetzt ist. Im Rahmen der Beteiligung hat der Fachbeirat das Recht zur Abgabe einer Stellungnahme zum Entwurf der Weiterbildungsordnung in der Fassung, welche dem Staatsministerium vorgelegt wird.

Zu Buchst. b

Seit Geltungsbeginn der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) im Jahr 2018 ergeben sich datenschutzrechtliche Begriffsbestimmungen grundsätzlich abschließend aus Art. 4 DSGVO. Deshalb werden die in Art. 2 Abs. 2 Satz 2 verwendeten datenschutzrechtlichen Begrifflichkeiten nunmehr auf die Vorgaben der DSGVO hin angepasst.

Zu Nr. 5*Zu Buchst. a*Zu Doppelbuchst. aa

Infolge der Aufhebung des Art. 1 Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 bedarf es der Änderung der Ausführungen zur Wahl der Delegierten. Art. 3 Abs. 1 Satz 4 sieht nun vor, dass die Delegierten von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 – also den Angehörigen der Pflegeberufe – durch geheime Abstimmung gewählt werden.

Zu Doppelbuchst. bb

Infolge der Regelung des Art. 3 Abs. 1 Satz 4, durch diese es künftig keine entsendeten Delegierten mehr geben wird, bedarf es dieser Änderung. Zugleich wird klargestellt, dass die gewählten Delegierten Mitglied der VdPB sein müssen.

Zu Buchst. b

Durch den neuen Absatz soll künftig aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung die Möglichkeit geschaffen werden, die Wahl der Delegierten sowie des Vorstands in elektronischer Form durchzuführen. Die Entscheidung hierüber trifft der Vorstand. Die Einzelheiten zum Wahlverfahren regelt die VdPB eigenständig in ihrer Hauptsatzung.

Zu Nr. 6

Der Beirat wird abgeschafft. Sinn und Zweck des Beirats war es, dass insbesondere auch Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB in Sachen Fort- und Weiterbildung Berücksichtigung finden. Bei Beschlüssen der VdPB in Fragen der Fort- und Weiterbildung war zwingend ein Votum des Beirats einzuholen. Das Votum des Beirats war bei Entscheidungen oder Maßnahmen zu berücksichtigen. Das heißt, dass das Organ der VdPB sich mit dem Votum des Beirats inhaltlich auseinandersetzen musste und hiervon nur in begründeten Fällen abweichen durfte. Dieses Mitspracherecht nach Art. 4 Abs. 2 hätte dazu führen können, dass bei Entscheidungen der VdPB Arbeitgeberinteressen und nicht die Interessen der Berufsgruppe selbst lenkend gewesen wären. Zur Weiterentwicklung der VdPB zu einer starken Selbstverwaltung der Profession der Pflege und zur Förderung der Kompatibilität mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene gilt es nun, die Selbstbestimmtheit der VdPB als berufsständische Vertretung zu fördern. Die Würdigung etwaiger Arbeitgeberinteressen bei der Entscheidungsfindung in Fragen der Fort- und Weiterbildung soll weiterhin möglich sein und wird im parlamentarischen Verfahren auch gewährleistet. Die VdPB arbeitet bereits jetzt entsprechend ihres gesetzlichen Auftrags nach Art. 2 Abs. 3 mit anderen Institutionen, u. a. auch (Arbeitgeber-)Verbänden oder Behörden, im Bereich der Pflege vertrauensvoll zusammen. Insofern ist der Beirat als Mittel zur Förderung der Zusammenarbeit von Arbeitgebern und den professionell Pflegenden obsolet.

Als Gremium neben den Organen der VdPB wird eine Kommission installiert (Abs. 1). Die Kommission führt die Arbeit des Ausschusses des StMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern fort. Das Staatsministerium kann die Kommission einberufen. Die Kommission besteht aus insgesamt dreizehn Mitgliedern. Hinzu kommen eine unabhängige Vorsitzende bzw. ein unabhängiger Vorsitzender. Die überschaubare Größe der Kommission soll effiziente Beratungen und Entscheidungen ermöglichen. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter der VdPB werden vom Vorstand der VdPB benannt. Die fünf Vertreterinnen und Vertreter des Bayerischen Landespflegerats werden durch diesen benannt. Gleiches gilt für die drei Vertreterinnen und Vertreter der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern. Das Staatsministerium benennt im Benehmen mit den Mitgliedern eine oder einen Vorsitzenden. Die bzw. der Vorsitzende soll insbesondere eine vermittelnde Rolle einnehmen und als „unparteiisches Kommissionsmitglied“ auf konstruktive Beratungen und sachgerechte Entscheidungen hinwirken. Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied bzw. ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. Eine

erneute Bestellung ist zulässig. Die Geschäftsordnung kann bestimmen, ob und in welcher Höhe den Mitgliedern eine Aufwandsentschädigung und ein Ersatz von Auslagen (z. B. Fahrt- oder Hotelkosten) gewährt werden. Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung, um den ordnungsgemäßen Ablauf der Kommissionssitzungen zu gewährleisten. Darin kann u. a. geregelt werden, dass die Kommission externe Sachverständige oder auch Vertreterinnen und Vertreter von bestimmten Interessensgruppen zu ihren Beratungen hinzuziehen kann, wenn es für die Entscheidungsfindung förderlich ist. Für administrative Tätigkeiten (Einladungen, Organisation der Sitzungen, Protokollführung o. Ä.) bedient sich die Kommission der Geschäftsstelle der VdPB. Dies ist sachgerecht, da die Kommission zwar kein Organ, aber ein Gremium der Körperschaft ist und in der Geschäftsstelle das notwendige Verwaltungspersonal vorhanden ist.

In Abs. 2 werden die Aufgaben der Kommission festgelegt. Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB beratend zu begleiten, insbesondere soll der Prozess der Registrierung aller Pflegefachpersonen unterstützend begleitet werden. Die Kommission soll in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Dadurch können wichtige Erkenntnisse gewonnen, gewählte Vorgehensweisen reflektiert und bewertet sowie Veränderungsbedarfe rechtzeitig festgestellt werden. Die Erkenntnisse der Evaluation sollen in der weiteren Planung des Reform- und Weiterentwicklungsprozesses Berücksichtigung finden.

Die Kommission kann bei Bedarf, z. B. bei Vorliegen von Evaluationsergebnissen, Empfehlungen erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen. Die VdPB soll die Empfehlungen berücksichtigen. Das heißt, bei Entscheidungen, die die Reform- und Weiterentwicklungen der VdPB betreffen, sollen sich die Organe der VdPB mit den Empfehlungen der Kommission inhaltlich auseinandersetzen. Die Arbeit der Kommission darf jedoch nicht das operative Geschäft der Verwaltung einschränken. Bei sonstigen, nicht die Reform und Weiterentwicklung der VdPB betreffenden Angelegenheiten steht es der VdPB frei, eine Stellungnahme der Kommission einzuholen. Dies kann sinnvoll sein, wenn der Schwerpunkt der Angelegenheit zwar nicht auf der Reform und Weiterentwicklung der Körperschaft liegt, diese jedoch tangiert. Überdies ist die Kommission befugt, eigeninitiativ an die VdPB mit etwaigen Stellungnahmen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten.

Zu Nr. 7

Zu Buchst. b

Art. 5 Satz 2 Nr. 3 wird aufgehoben, da die Regelungen zum Beirat nicht mehr bestehen.

Zu Nr. 8

Die Norm wird aufgehoben, da die Änderung im Heilberufe-Kammergesetz (HKaG) vollzogen ist und daher der Änderungsbefehl nunmehr gegenstandslos ist.

Zu Nr. 9

Der Gesetzesteil „Teil 3 Schlussvorschrift“ wird eingefügt.

Zu Nr. 10

Art. 8 soll den Übergang der durch das Gesetz erfolgenden Veränderungen in der Mitgliederstruktur regeln.

Im Rahmen der Reformierung und Weiterentwicklung der VdPB können zum Zwecke der Förderung der Anschlussfähigkeit der VdPB auf Landes- und Bundesebene mit anderen berufsständischen Vertretungen künftig nur noch natürliche Personen Mitglied in der VdPB werden. Infolgedessen ändert sich auch die Zusammensetzung der Organe der VdPB nach Art. 3.

Um die Rechte der verbleibenden Mitglieder der VdPB und die Rechte der gewählten Organmitglieder miteinander in Einklang zu bringen, ist die künftige Übergangsregelung erforderlich. Denn es ist den verbleibenden Mitgliedern in der VdPB nicht ohne Weiteres zuzumuten, sich für den gesamten verbleibenden Teil der Amtsperiode durch Organe repräsentieren zu lassen, an deren Wahl auch die kraft Gesetzes ausgeschiedenen Mitglieder beteiligt waren. Zugleich würde durch das Festhalten an den alten Strukturen

für die restliche Amtsperiode der Reform- und Weiterentwicklungsprozess der VdPB herausgezögert werden. Umgekehrt haben aber auch die gewählten Organmitglieder ein Interesse daran, dass ihre Amtsperiode nach Möglichkeit nicht geschmälert wird. Diese einander entgegenstehenden Interessen können nur dadurch in Einklang gebracht werden, dass für den Fall, dass die letzte Wahl noch nach altem Recht erfolgt ist, vorzeitig Neuwahlen erfolgen, zuerst zur Delegiertenversammlung und dann durch die neue Delegiertenversammlung zum Vorstand. Die Übergangsfrist von zwei Jahren ermöglicht es, zum einen eine Umstrukturierung der VdPB nach Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes voranzubringen und zum anderen die Amtsperiode der gewählten Organmitglieder nicht zu sehr zu verkürzen.

Zu Nr. 11

Bei den Änderungen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu § 2

Der Gesetzesteil „Teil 2 Berufsausübung von Pflegefachpersonen“ wird eingefügt.

Art. 7 regelt die Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen. Die Anzeige ist Grundlage für die Errichtung eines Berufsregisters durch die VdPB.

Anzeigepflichtig sind all diejenigen Pflegefachpersonen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 PflBG innehaben und ihren Beruf in Bayern ausüben, unabhängig davon, ob sie sich in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis befinden oder selbstständig tätig sind. Personen, die ihren Beruf in Bayern nicht ausüben, sind von der Anzeigepflicht nicht erfasst. Auch Personen, die ihren Beruf nur vorübergehend und gelegentlich ausüben, sind nicht anzeigepflichtig. Dies gilt sowohl für inländische als auch ausländische Personen. Der vorübergehende und gelegentliche Charakter der Berufsausübung wird insbesondere von Dauer, Häufigkeit, regelmäßiger Wiederkehr und Kontinuität der Berufsausübung im Freistaat Bayern beurteilt.

Die nach Art. 7 Abs. 1 erhobenen Daten dienen zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern, insbesondere der systematischen Erkennung und aktuellen Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätslücken und der vorausschauenden pflegerischen Bedarfsplanung. Mit den Daten des Berufsregisters können künftig exakte und aktuelle Aussagen zur Anzahl, zum regionalen Vorhandensein, zur Altersstruktur, zum Qualifikationsniveau, Mobilitätsverhalten und Ähnlichem von Pflegefachpersonen getroffen werden. Auf dieser Datenbasis kann die Planung von Versorgungskapazitäten sowie Aus-, Fort- und Weiterbildungsbedarfen bzw. -kapazitäten im Freistaat Bayern prospektiv ausgerichtet erfolgen. Etwasige Versorgungsrisiken und -lücken können frühzeitig erkannt und es kann ihnen mit geeigneten Maßnahmen begegnet werden.

Die VdPB darf die im Berufsregister hinterlegten Daten nur an andere Behörden übermitteln, soweit diese zu dem in Abs. 2 genannten Zweck erforderlich sind. Beispielsweise kann die VdPB die Daten zur Ermittlung von Aus-, Fort- und Weiterbildungskapazitäten im Freistaat Bayern an das hierfür zuständige Staatsministerium weiterleiten.

Ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Abs. 1 kann im Einzelfall berufsentscheidungsrechtliche Maßnahmen auf Grundlage des § 3 PflBG nach sich ziehen. So ist der Widerruf einer Berufserlaubnis beispielsweise auszusprechen, wenn sich der Inhaber der Berufserlaubnis eines Verhaltens schuldig gemacht hat, aus dem sich die Unzuverlässigkeit zur Ausübung des Berufs ergibt (vgl. § 3 Abs. 2 Satz 1 PflBG). Dies setzt ein Verhalten voraus, welches nach Art, Schwere und Zahl des Verstoßes gegen Berufspflichten die zu begründende Prognose rechtfertigt, die betroffene Person biete aufgrund der begangenen Verfehlungen nicht die Gewähr, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten (vgl. OVG Lüneburg, Beschl. v. 23.12.2004, 8 ME 164/04). Zwar wird allein ein Verstoß gegen die Anzeigepflicht nach Art. 7 in der Regel keinen Widerruf nach § 3 Abs. 2 PflBG nach sich ziehen, kann jedoch in der Kumulation mit anderen Verstößen gegen Berufspflichten die Prognose rechtfertigen, dass die betroffene Person nicht die Gewähr biete, in Zukunft die berufsspezifischen Vorschriften und Pflichten zu beachten.

Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten nach Abs. 1 unverzüglich aus dem Berufsregister zu löschen.

Die Zuständigkeitsregelung des § 136 Abs. 7 der Verordnung zur Ausführung der Sozialgesetze (AVSG) für die Entgegennahme des Nachweises nach Abs. 1 Satz 4 bleibt unberührt.

Zu § 3

Diese Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Nach Art. 76 Abs. 2 der Verfassung muss für das Inkrafttreten ein konkretes Datum genannt werden. Durch die getrennten Zeitpunkte des Inkrafttretens der §§ 1 und 2 wird der VdPB eine längere Vorlaufzeit für die Errichtung des Berufsregisters ermöglicht.

VdPB | Prinzregentenstraße 24 | 80538 München

Bayerisches Staatsministerium für
Gesundheit und Pflege
Referat 44
Haidenauplatz 1
81667 München
per E-Mail

Stellungnahme der VdPB Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes

16.08.2023

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) bedankt sich für die Möglichkeit, zum Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes Stellung nehmen zu können.

Allgemeine Stellungnahme

Die VdPB teilt die der Gesetzesänderung zugrunde liegende Einschätzung, dass die Personalsituation in der Pflege Anlass zu großer Sorge gibt. Die Pflegeberufe, insbesondere die Pflegefachpersonen, leisten einen unverzichtbaren Beitrag zur Sicherstellung der gesundheitlichen Versorgung der Bevölkerung. Der Bundesgesetzgeber hat mit der Verabschiedung des Pflegeberufegesetzes die eigenständige Stellung der Pflegeberufe anerkannt und ihnen exklusiv Vorbehaltsaufgaben übertragen. Diese Übertragung begründet sich mit der Einsicht in die Notwendigkeit, Pflegefachlichkeit durch die Eigenständigkeit und Eigenverantwortung der Pflegeberufe zu stärken. Ohne sie ist die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung nicht zu gewährleisten. In diesem Zusammenhang spielt auch die berufliche Selbstverwaltung der Pflegeberufe eine zentrale Rolle. Ohne demokratische Mitwirkung und Mitgestaltung der Rahmenbedingungen der Pflege und der Arbeitsinhalte wird es nicht gelingen, Menschen für die Gesundheitsberufe zu gewinnen, die in der Pflege ihre berufliche Zukunft sehen und bereit sind, Verantwortungsrollen zu übernehmen. Nur die Angehörigen der Pflegeberufe selbst können inhaltlich entscheiden, was hinsichtlich pflegefachlicher Standards und der Entwicklung pflegefachlicher Verantwortungsrollen erforderlich ist – selbstverständlich immer im interdisziplinären Austausch und Zusammenwirken und auf der Basis systematischer (pflege-)wissenschaftlicher Erkenntnisse.

Mit dem Pflegendenvereinigungs-gesetz hat der Freistaat Bayern einen eigenen Weg der beruflichen Selbstverwaltung eingeschlagen, der sich bewusst vom „klassischen“ Format der Pflegekammern unterscheidet. Der bayerische Weg setzt auf freiwillige Mitgliedschaft, überträgt aber zentrale strategische und fachliche Aufgaben der VdPB als Körperschaft des öffentlichen Rechts. Die VdPB hat sich seit ihrem Bestehen zahlreicher wichtiger pflegfachlicher und berufspolitischer Fragen angenommen, verbunden mit bundesweiter Anerkennung in der Sache und gleichzeitigem Fortbestehen ideologischer Vorbehalte gegenüber dem bayerischen Weg der Selbstverwaltung. Die Themen reichen von den Vorbehaltsaufgaben über die Weiterbildung, die Praxisanleitung, Personalbemessungsfragen, Modellvorhaben zur Heilkundeübertragung, Digitalisierung und einem systematischen Monitoring des Pflegepersonalbedarfs in Bayern. In der Corona-Pandemie hat die VdPB ihre operative Kompetenz in vielerlei Hinsicht unter Beweis stellen können, vom Pflegepool bis zur Hotline für beruflich Pflegende mit ethischen und rechtlichen Fragestellungen. Und hunderte Beratungsanfragen pro Jahr belegen die wachsende Bekanntheit und Akzeptanz der VdPB als die Ansprechpartnerin für alle beruflichen Belange der Pflegenden.

Die Mitgliederzahl der VdPB liegt derzeit bei 3.648 Mitgliedern (Stand 30.06.23). Dies ist nicht zufriedenstellend, letztlich aber ein Zeichen der bundesweit geringen Selbstorganisationsbereitschaft von beruflich Pflegenden. Während jedoch die Mitgliedszahlen bei den Berufsverbänden sinken, verzeichnet die VdPB einen kontinuierlichen Zuwachs von 2% – 3% pro Monat. Zur Frage der Relevanz von Mitgliedszahlen sei an dieser Stelle ein erweiterter Hinweis erlaubt: Die beruflich Pflegenden haben in der berufssoziologischen Historie des Berufsstands und der Profession nicht die Chance gehabt, sich als gegenüber anderen Gesundheitsfachberufen gleichberechtigte Profession mit der Möglichkeit der Selbstverwaltung und Einfluss auf die für sie relevanten Finanzierungsfragen des Gesundheitswesens zu entwickeln. Sie bleiben in der gesellschaftlichen Wahrnehmung im traditionellen Korsett des altruistisch motivierten Dienens als ärztlicher Hilfsberuf. Mit Festschreibung der Vorbehaltsaufgaben gem. § 4 Abs. 2 PflBG verfügt die berufliche Pflege auch berufsrechtlich über einen ihr exklusiv übertragenen Verantwortungsbereich. Dieser ist hinterlegt mit einem handlungsorientierten Professionsverständnis, das auf dem wechselseitigen Zusammenspiel eines wissenschaftsfundierten Regelwissens und eines hermeneutischen Fallverstehens basiert (vgl. Weidner 2021). Damit lässt die berufliche Pflege das Bild einer bedingten, notwendigen Ergänzung zur allumfassenden ärztlichen Tätigkeit endgültig hinter sich. Ohne professionelle, wissenschaftsbasierte Pflege und die beruflich Pflegenden ist moderne Gesundheitsversorgung ebenso wenig denkbar wie ohne professionelle ärztliche Versorgung.

Der in Bayern landespolitisch verankerte Grundsatz freiwilliger Mitgliedschaft im Organ der Selbstverwaltung ist daher zwangsläufig mit Bildungsarbeit und langwieriger Überzeugungsarbeit verbunden. Ein rechtlich abgesicherter Beitrittsautomatismus im Zusammenhang mit der geplanten Pflichtregistrierung beruflich Pflegenden in Bayern würde einen Mitgliederzuwachs bewirken. Zur Stärkung der berufsständischen Verankerung und der Aufgabenerfüllung der VdPB wäre dies ein wichtiger Beitrag.

Das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege hat in Erfüllung einer Vereinbarung aus dem Koalitionsvertrag eine Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beauftragt, die allerdings an erheblichen methodischen und inhaltlichen Mängeln litt und der insofern auch nur eine begrenzte

Aussagekraft zugemessen werden kann. Das Gutachten kommt u.a. zum Ergebnis, dass der von der VdPB eingeschlagene Weg in der Sache zu qualifizierten Formen der Aufgabenwahrnehmung der beruflichen Selbstverwaltung geführt hat – wobei zentrale Aufgabenbereiche übersehen wurden. In eigenen Bilanzpapieren der VdPB wird ebenfalls eine selbstkritische aber inhaltlich vollständige Bestandsaufnahme gemacht. Die VdPB begrüßt vor diesem Hintergrund die Initiative des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege und des Freistaats Bayern, die Bemühungen um die berufliche Selbstverwaltung mit neuen Impulsen zu versehen und zu verstetigen. Diesem Ziel diene auch der gemeinsame Ausschuss mit Vertreterinnen und Vertretern des Bayerischen Landespflegerats, der Landes-Dekanekonferenz der pflegewissenschaftlichen Studiengänge sowie der VdPB. Der Gesetzesentwurf basiert erkennbar auf den Beratungen dieses Ausschusses.

Ausdrücklich begrüßt wird seitens der VdPB ein Festhalten des Gesetzesentwurfs an einer freiwilligen Mitgliedschaft.

Im Wesentlichen unverändert bleiben die **Aufgabenbeschreibungen der VdPB**, allerdings auch dort, wo sie sich nicht bewährt haben, etwa hinsichtlich der „Qualitätsrichtlinien“ und der Beteiligung an Aufgaben der öffentlichen Gesundheitspflege. Die VdPB hat diesbezüglich bereits in einem anderen Zusammenhang Vorschläge zur Revision des Aufgabenkatalogs unterbreitet, die bei der Stellungnahme zu den Einzelnormen aufgegriffen werden.

Zu den Vorschriften im Einzelnen:

Artikel 1 Abs. 2 Satz 2:

Der hier vorgesehenen Regelungen wird **ausdrücklich zustimmt**. Sie dient der Klarstellung der potenziellen Mitglieder der Vereinigung der Pflegenden.

Auch der veränderten Regelung zur Mitgliedschaft, nach der **Verbände keine ordentlichen Mitglieder mehr werden können, wird ausdrücklich zugestimmt. Hier gilt es allerdings unbedingt Regelungen für die Stellung der von den Verbänden entsandten Delegierten vorzusehen und zu ergänzen**. Spätestens im Frühjahr 2024 muss die nächste turnusmäßige Delegiertenwahl erfolgen. Sollte das Gesetz bis dahin nicht verabschiedet sein (wovon wir derzeit ausgehen), muss die Wahl nach den bisher geltenden Regelungen erfolgen. Für die dann von den Verbänden entsandten Delegierten sollten insofern unbedingt Übergangsregelungen hinterlegt werden, damit nicht unmittelbar nach Inkrafttreten des dann novellierten BayPfleG eine erneute Delegiertenwahl erforderlich wird. Wir schlagen hierfür vor, dass die von den Verbänden entsandten Delegierten im Status gewählter Delegierter ihr Mandat bis zum Ende der Legislatur fortsetzen dürfen. Auch diese entsandten Delegierten sind schließlich in jedem Fall beruflich Pflegenden und Mitglieder der VdPB.

Artikel 1 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1:

Auch dieser Änderung wird **ausdrücklich zugestimmt**. Die Vorschrift dient der Harmonisierung mit den bundesrechtlichen Vorgaben des Pflegeberufgesetzes.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2:

Die vorgesehene Änderung betont die wichtigen Aufgaben der **Fort- und Weiterbildung** der Angehörigen der Pflegeberufe. In ihnen liegt eine der zentralen Aufgaben beruflicher Selbstverwaltung. Es wird vorgeschlagen, Ziff. 2 wie folgt zu ändern bzw. zu erweitern:
„Die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern, auch auf ein bundeseinheitliches Fort- und Bildungsangebot hinzuwirken und neue Fort- und Bildungsangebote zu entwickeln.“

Gerade in der Vereinheitlichung und Harmonisierung von Fort- und Bildungsangeboten liegt eine wichtige Herausforderung der Zukunft.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3:

Die bisherige Aufgabenbeschreibung „Qualitätsrichtlinien für die Pflege nach dem Stand der Wissenschaft zu entwickeln und fortzuschreiben“ hat sich nicht bewährt und entspricht nicht dem üblichen Aufgabenspektrum beruflicher Selbstverwaltung. Die VdPB hat mehrfach darauf hingewiesen, dass es keine bayerischen Pflegestandards geben kann und daher die Erarbeitung eigener Qualitätsrichtlinien keine sinnvolle Aufgabe darstellt. Diese Einschätzung wird zwischenzeitlich auch im Evaluationsbericht geteilt. Der gesetzliche Auftrag der VdPB sollte hier korrigiert und offener auf die Mitwirkung und Beteiligung an der (Weiter-)Entwicklung und Revision von Qualitätsvorgaben durch den Gesetzgeber oder andere Institutionen ausgerichtet hin formuliert werden.

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:

Die vorgesehene Regelung in Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6 wird grundsätzlich begrüßt. Allerdings überzeugt die VdPB die vorgeschlagene und vorgesehene Formulierung nicht. Eine **Berufsordnung** kann sich nicht an dem Stand der Wissenschaft orientieren, sie hat sich vielmehr an berufsrechtlichen Vorgaben und einer effizienten Form der beruflichen Selbstverwaltung zu orientieren. Das Gleiche gilt für die **Weiterbildungsordnung**. Sie hat sich hier an den DQR-Vorgaben und Aus- und Weiterbildungsstandards zu orientieren. Insofern wird vorgeschlagen, wie folgt zu formulieren:
„6. Den Entwurf einer Berufsordnung zu erstellen, mit der die eigenverantwortliche Tätigkeit von Pflegefachberufen und anderen Angehörigen von Pflegeberufen unterstützt und Rechte und Pflichten der Berufsangehörigen verbindlich geregelt werden, sowie den Entwurf einer Weiterbildungsordnung zu

erstellen, die sich an bundesweit geltenden Vorgaben und Standards der Weiterbildung ebenso orientiert wie am deutschen Qualifikationsrahmen.“

Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8:

Auch die Aufgabe der Mitwirkung an der öffentlichen Gesundheitspflege hat sich in dieser offenen Formulierung nicht bewährt. Dieser Aufgabenbereich sollte vom Gesetzgeber daher ebenfalls konkretisiert werden, um fokussiert und ressourcenschonend agieren zu können

Artikel 4:

Der **Verzicht auf den Beirat**, der bei Verabschiedung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes in Bayern die Interessen der Leistungserbringer insbesondere im Zusammenhang mit Fragen der Weiterbildung reflektierte, wird **ausdrücklich begrüßt**. Er hat sich aus Sicht der VdPB wie auch der externen Evaluation nicht bewährt. Die berechtigten Interessen der Leistungserbringer und Bildungsvertreter zu Fragen der beruflichen Fort- und Weiterbildung sind im vom StMGP eingerichteten Fachbeirat gemäß Art. 25 Abs. 3 PflWoqG hinreichend repräsentiert.

In der vorgesehenen Einsetzung der **Kommission** in Artikel 4 sieht die VdPB das politische Bemühen, die Konfliktlinien unterschiedlicher pflegepolitischer Positionen in einen förderlichen Dialog einzubetten. Dieses Anliegen wurde von der VdPB lange Zeit geteilt. Mit Unterschrift des gemeinsamen Eckpunktepapiers vom 25.01.2023 hat sich die VdPB auch eindeutig dazu bekannt. Die weiteren Einlassungen des BLPR und der Landes-Dekanekonferenz richten sich jedoch weiterhin unmissverständlich gegen die VdPB und lassen keine konstruktive fachpolitische Zusammenarbeit erwarten.

Bereits in der Arbeitsphase des vom StMGP eingesetzten Ausschusses kam es wiederholt zu Verstößen gegen die Geschäftsordnung, indem vertrauliche Informationen und Gesprächsinhalte publik gemacht wurden. Auch die konsequent ablehnende Haltung gegenüber einer persönlichen Mitgliedschaft in der VdPB, über deren Existenzberechtigung man mit großem Selbstverständnis verhandelte, erzeugte wenig Vertrauen für einen weiteren zielorientierten kollegialen Arbeitsprozess. Die Erzwingung einer Protokollnotiz durch BLPR und Landes-Dekanekonferenz kurz vor der fest terminierten Unterzeichnung des Eckpunktepapiers machte deutlich, dass eine an übergeordneten gemeinsamen Zielen orientierte Sacharbeit unter dem Dach der VdPB nicht möglich sein wird, weil von den Verhandlungspartnern nicht gewollt. Zudem wurde an diesem Vorgang erkennbar, dass die Gesprächspartner von BLPR und Landes-Dekanekonferenz offensichtlich ohne klares Mandat der sie entsendenden Institutionen am Ausschuss teilnahmen. Dies wiederum wirft die sehr grundsätzliche Frage auf, was den BLPR und die Landes-Dekanekonferenz legitimiert, in so herausgehobener Weise über die Zukunft der beruflichen Selbstverwaltung der Pflege in Bayern zu verhandeln. Spätestens mit der Pressemitteilung des DBfK Südost vom 30.03.2023 („Dringender Reformbedarf der Pflegevereinigung in Bayern“) wurde überdeutlich, dass am grundsätzlichen Ziel der Implementierung einer Pflegekammer unbeirrt festgehalten wird und offensichtlich kein Interesse an

der gemeinsamen Entwicklungsarbeit besteht. Damit wurde das Eckpunktepapier vom 25.01.2023 unserer Auffassung nach öffentlichkeitswirksam einseitig aufgekündigt.

Die vorgesehene Kommission würde dazu führen, dass die VdPB in einem Gremium, dessen formale Stellung und Befugnisse weder nachvollziehbar hergeleitet noch präzise formuliert sind, zur Kooperation mit Akteuren gezwungen würde, deren Hauptinteresse in der Umwandlung der VdPB in eine Kammer liegt. Die Diskussion um die gesetzliche Regelung der Selbstverwaltung gehört auf die landespolitische Ebene, nicht in eine Kommission, wie sie nunmehr vorgesehen ist. Angesichts der dargestellten Entwicklungen sieht sich die VdPB zwischenzeitlich außerstande, in der Einsetzung eines Gremiums ein zielführendes Mittel zu sehen, Fachfragen der beruflichen Selbstverwaltung zu erörtern, wenn dessen Zweck von einigen Akteuren in der Abschaffung der VdPB gesehen wird. Zudem halten wir es nicht für angebracht, eine kontroverse berufspolitische Diskussion über eine gesetzliche Regelung befrieden zu wollen.

Das Präsidium und die Vorstandschaft der VdPB fordern daher die ersatzlose Streichung des Artikel 4 (Kommission).

Sollte die Kommission entgegen unserem eindringlichen Votum dennoch in das Gesetz Eingang finden, muss bei einer Einberufung eine **strikte Parität der Sitze** gewährleistet werden. Das heißt, den Sitzen der verbandspolitischen Vertreter muss die gleiche Anzahl Sitze für die VdPB gegenüberstehen, ergänzt durch einen unabhängigen Vorsitz. Ferner ist kritisch zu reflektieren, ob mit den in Art. 4 Abs. 1 Sätze 3 und 4 vorgesehenen Mitgliedern andere ebenfalls maßgebliche Akteure der beruflichen Pflege angemessen vertreten sind. So ist z.B. der Deutsche Berufsverband für Altenpflege e.V. (DBVA) als wichtige Interessenvertretung der Altenpflege nicht repräsentiert, da sie nicht Mitglied im BLPR sind. Die Landes-Dekanekonferenz verstehen wir als ein koordinierendes Gremium zwischen den pflegewissenschaftlichen und anderen pflegefachlichen Studiengängen in Bayern, das insofern wichtige Aufgaben übernimmt. Ein pflegopolitisches Mandat erwächst aus dieser Aufgabenstellung gleichwohl nicht. Insofern könnte der Landes-Dekanekonferenz maximal eine beisitzende Funktion ohne Stimmrecht zukommen. Weiterhin wären die **Aufgaben der Kommission einzig auf eine beratende Funktion zu begrenzen**. Eine Evaluation der Weiterentwicklung kann keinesfalls unter Mitwirkung der Kommissionsmitglieder, sondern muss von Externen aus neutraler Position heraus erfolgen.

In jedem Fall ist sicherzustellen, dass eine Kommission in keiner Weise auch nur den Anschein einer Organschaft der VdPB erweckt. Die unabhängige Arbeitsfähigkeit und Eigenverantwortlichkeit der VdPB als Körperschaft des öffentlichen Rechts in strategischer und operativer Hinsicht darf durch eine Kommission keinesfalls eingeschränkt werden.

Artikel 7:

Die vorgesehene Einführung **der Anzeigepflicht** und eines **Berufsregisters** ist eine wesentliche Regelung in der Novelle. Die VdPB **begrüßt grundsätzlich die Einführung eines Berufsregisters ausdrücklich**. In Bayern (wie in ganz Deutschland) fehlt eine sichere Datengrundlage, die den Bestand, die Qualifikation und das Alter der Berufsangehörigen in der Pflege zugänglich macht. Diese

Daten sind unserer Auffassung nach aber Grundvoraussetzung einer langfristigen Sicherstellung pflegerischer Versorgung, in quantitativer wie qualitativer Hinsicht, und insofern unentbehrliche Grundlage zur Wahrnehmung der gesetzlichen Aufgaben der VdPB.

In dieser Hinsicht erscheint der VdPB die vorgesehene Begründung für das Berufsregister in Artikel 7 Abs. 2 eher oberflächlich. Die Sicherstellung der Pflegequalität erfordert eine an beruflichen Standards und fachlichen Maßstäben orientierte Pflegepraxis, etwa in Form der Expertenstandards des DNQP und ihrer Umsetzung. Dafür tragen alle Pflegefachpersonen eine Verantwortung, diejenigen mit einer Weiterbildung jedoch in erhöhtem Maße, da sie über aktuelles Wissen und erweiterte Kompetenzen verfügen. Problematisch an der derzeitigen Versorgungsrealität ist jedoch, dass auch weitergebildeten Pflegefachpersonen in der Praxis kaum entsprechende Verantwortungsrollen zugeschrieben werden, sie also bestenfalls kollegial-informell eine qualitätsstiftende Wirkung ausüben. Angesichts der enormen fachlichen Herausforderungen in der Pflegepraxis einerseits und den zugleich hohen Aufwänden der (Weiter-)Qualifizierung, ist diese ausbleibende Nutzung fachlicher Kompetenzen nicht mehr vertretbar. Die Notwendigkeit der Registrierung gründet also auf dem Erfordernis, die Kompetenzen der (weitergebildeten) Pflegefachpersonen durch eine Weiterbildungsordnung neu und einheitlich zu regeln und gleichzeitig die damit einhergehenden formulierten fachlichen Verantwortungsrollen in der Praxis flächendeckend zuverlässig etablieren zu können. Insofern sollten die Regelung von Fort- und Weiterbildung durch eine verbindliche Weiterbildungsordnung und der Aufbau eines Berufsregisters argumentativ immer verbunden und aufeinander bezogen werden.

Ferner sei darauf hingewiesen, dass der Begriff der „Pflegeversorgung“ nicht präzise ist, da es kein eingeführter und damit juristisch eindeutig auslegbarer Begriff ist.

Mit der Registrierung von Praxisanleitungen hat die VdPB bereits umfangreiche Erfahrungen hinsichtlich dieser Aufgabe gesammelt und ist insofern technisch wie fachlich in der Lage, diese eigenverantwortlich umzusetzen. Die VdPB hat zudem bereits im Jahr 2020 dazu ein Konzept vorgelegt, wie der Aufbau eines Berufsregisters entlang den o.g. fachlichen Erfordernissen stufenweise erfolgen kann. Damit würde sowohl den fachlichen Erfordernissen, Fragen der Akzeptanz in der Berufsgruppe sowie den erforderlichen Ressourcen umfassend und verantwortungsvoll Rechnung getragen. Insofern begrüßt die VdPB ausdrücklich, dass der Artikel 7 keine weiteren Vorgaben zur operativen Realisierung des Berufsregisters macht, sondern auf die ausgewiesene Sachkompetenz der VdPB vertraut.

Offen bleibt im Gesetzesentwurf die Frage, ob und wie die Registrierung mit dem elektronischen Heilberufsausweis gem. § 340 Abs. 1 Nr. 2a SGB V sowie nach dem Recht des öffentlichen Gesundheitsdienstes und den dort niedergelegten Anzeigepflichten verbunden werden soll. Die Etablierung von unterschiedlichen und ggf. doppelten Registrierungsverpflichtungen für beruflich Pflegenden ist aus Sicht der VdPB unbedingt zu vermeiden. Insofern sollten hierzu zweckdienliche Regelungen getroffen werden.

Soweit unsere Ausführungen in der Sache. Für Rückfragen und einen weiteren Austausch stehen wir selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Georg Sigl-Lehner
Präsident

Bayerischer Landespflegerat
Rotkreuzplatz 8 • 80634 München

Frau Ministerialrätin
Sonja Stopp
Bay. Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Referat 44
Haidenauplatz 1
81667 München
Per E-Mail an Referat44@stmgp.bayern.de

Ihre Ansprechpartnerin
Edith Dürr
Vorsitzende
Generaloberin
Tel. 089 / 1303-1002
Fax 089 / 1303-1005
E-Mail
Pascale.Hilberger-Kirlum@swmbrk.de

München, 03.08.23

Stellungnahme zum Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes – Verbändeanhörung

Ihr Schreiben G44a-G8570-2021/73-82 vom 07.07.23

Sehr geehrte Frau Stopp,

wir bedanken uns für die Gelegenheit im Rahmen der Verbändeanhörung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes Stellung nehmen zu können.

Der Bayerische Landespflegerat (BLPR) begrüßt ausdrücklich die Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) und das Bestreben der Bayerischen Staatsregierung, auf Basis der Eckpunktepapierempfehlungen des Ausschusses zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB)¹, eine starke Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern zu etablieren.

Mit Blick auf die drängenden und wachsenden Herausforderungen in der pflegerischen Versorgung der Bevölkerung im Zusammenhang mit dem demografischen Wandel und dem sich zuspitzenden Pflegepersonal-mangel ist dies eine längst überfällige Entwicklung. Für die zukünftige Sicherstellung einer qualitativ hochwertigen pflegerischen Versorgung ist es absolut notwendig, diesen eingeschlagenen Weg weiterzuerfolgen und perspektivisch eine echte Selbstverwaltungsstruktur für die Profession Pflege – analog zu einer Pflegekammer – in Bayern zu etablieren.

¹ Im weiteren Verlauf der Stellungnahme wird der Begriff „Reformausschuss“ verwendet.

Zum obengenannten Entwurf nehmen wir wie folgt Stellung:

Zunächst gilt es festzuhalten, dass im Eckpunktepapier der Begriff „Selbstverwaltung“ nicht klar definiert ist und damit unterschiedliche Bedeutungszuschreibungen enthalten sind. Die darin festgehaltenen Empfehlungen zielen darauf ab, die VdPB zu einer Selbstverwaltung zu entwickeln, was bedeutet, dass sie zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht als berufsständische Selbstverwaltung, wie sie im korporatistisch organisierten Gesundheitswesen üblich ist, betitelt werden kann. Im Übrigen weist die Gesetzesbegründung auf Seite 17 explizit auf die Regelmäßigkeit einer Kammer als Selbstverwaltung hin.

Zu Art. 1: Neufassung der Überschrift „Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe“ (Bayerisches Pflegengesetz – BayPfleG):

Zur Verwendung des Begriffs „Pfleger“ möchten wir uns erneut, wie schon in der Stellungnahme zum Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern – PflVG vom 21.09.2016², kritisch positionieren. „Pfleger“ ist ein neutraler Sammelbegriff und zielt auf alle in der Pflege tätigen Personen, inkl. Laien- bzw. Angehörigenpfleger, ab. Daraus geht weder ein Berufstitel, noch eine Professionsbezeichnung hervor, vielmehr wird mit dem Allgemeinbegriff „Pfleger“ die Kompetenz und die Bildungsleistung von professionellen, hochqualifizierten Fachpersonen negiert. Neben der angeführten sprachlichen Problematik gibt der angestrebte Gesetzstitel das in der Gesetzesbegründung mehrmals artikulierte Ziel der Etablierung einer „starken Selbstverwaltung“ in keiner Weise wider. Es bleibt offen, ob – trotz aller Bekundungen von Seiten des Gesetzgebers – das formulierte Ziel wirklich gewollt ist.

Zu Art. 1 Abs. 2 Satz 2:

Der BLPR begrüßt die Streichung der Mitgliedschaft von Berufsfachverbänden und die zukünftig stärkere Harmonisierung der Mitgliederstruktur. Perspektivisch halten wir eine verpflichtende Mitgliedschaft für zwingend erforderlich³, um das von der Staatsregierung anvisierte Ziel einer „starken Selbstverwaltung für die Profession Pflege in Bayern“ (siehe Gesetzesbegründung S. 9) zu erreichen und dieser eine umfassende Legitimationswirkung zu ermöglichen.

Zu Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 6:

Auf Grund der Tatsache, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden entfalten kann und nur einen Bruchteil aller Pflegefachpersonen in Bayern vertritt, muss sichergestellt werden, dass auch Personen mit entsprechender Expertise, die nicht Mitglied der VdPB sind, sowie die relevanten Berufsfachverbände, an der Erstellung und Konzeption einer Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken und beteiligt werden. Dies muss in die gesetzliche Regelung aufgenommen werden.

Zu Art. 4:

Der BLPR begrüßt die Entscheidung, den Beirat in seiner bisherigen Ausgestaltungsform zu streichen.⁴

In der Neufassung soll laut Gesetzesentwurf dem zuständigen Ministerium die Möglichkeit eröffnet werden, eine Kommission einzurichten, verstanden als Fortführung der Arbeit des Reformausschusses. Wir halten es für einen gravierenden Fehler, dass der Gesetzgeber diese Empfehlung aus dem Eckpunktepapier lediglich als Kann-Bestimmung formuliert hat. Die strukturelle Verankerung der Kommission an die VdPB als deren Gremium (siehe Gesetzesbegründung S. 18), sehen wir hinsichtlich des Auftrags der Kommission äußerst kritisch. Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit werden nur schwerlich gegeben sein, wenn das gesamte

² Siehe Stellungnahme des BLPR zum Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern – PflVG vom 21.09.2016.

³ Siehe Eckpunktepapier Seite 3.

⁴ Siehe Stellungnahme des BLPR zum Gesetz zur Errichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern – PflVG vom 21.09.2016.

operative Geschäft der Kommission über die Geschäftsstelle der VdPB abgewickelt werden soll. Im Rahmen einer begleitenden und beratenden Funktion in einem Reform- und Weiterentwicklungsprozess sind, wie die jüngsten Erfahrungen gezeigt haben, insbesondere auch kritische, divergente und problematische Themen zu erwarten. Eine deutlich neutralere Positionierung der Kommission halten wir für zielführender.

Den formulierten Evaluationszeitraum von fünf Jahren halten wir für entschieden zu lang und keineswegs geeignet, um „Veränderungsbedarfe rechtzeitig festzustellen“ wie es in der Gesetzesbegründung (Seite 19) heißt. Der BLPR hält einen Zeitraum von drei Jahren für angemessen.

Die weitere Ausgestaltung des Reformprozesses der VdPB wird als Gemeinschaftsaufgabe des BLPR, der Landesdekanekonferenz und der VdPB verstanden. Um dies jedoch zu ermöglichen bedarf es der Bereitstellung entsprechender Strukturen und Prozesse.

Zu Art. 7:

Die Einführung einer Pflichtmitgliedschaft und damit die Etablierung eines gesamtheitlichen und aussagekräftigen Berufsregisters ist seit vielen Jahren eine zentrale Forderung des BLPR. Wir begrüßen die Entscheidung des Gesetzgebers, diese nun endlich auf den Weg zu bringen.

Die Gesetzesbegründung fokussiert sich aus unserer Sicht jedoch einseitig auf die Anzeigenpflicht von zu registrierenden Berufsangehörigen und lässt die damit parallel einhergehenden Rechte dieser Personen unberücksichtigt. Die in der Gesetzesbegründung hervorgehobenen Aspekte wie „Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und -versorgung, Planung von Versorgungskapazitäten“ (S. 20) etc., sind zentrale Punkte, um die verpflichtende Registrierung von Berufsangehörigen zu legitimieren. Allerdings wird durch reine Verwaltungsakte, wie sie hier durch eine Registrierung intendiert scheinen, keineswegs die Pflegequalität oder -versorgung der bayerischen Bevölkerung sichergestellt. Wir betonen ausdrücklich, dass ein vollumfängliches Berufsregister erstmals den Zugriff auf die gesamte Berufsgruppe ermöglicht und im Sinne einer berufsständischen Selbstverwaltung über ein lediglich politisch motiviertes Verwaltungsgeschehen hinausgeht. Dazu gehört u. a. die Sicherstellung von Mindeststandards der beruflichen Qualitätsentwicklung durch kontinuierliche Anpassung pflegerischer Kompetenzen (Pflicht zur regelmäßigen Fortbildung). Rechte und Pflichten der Berufsgruppe gilt es im Rahmen der Pflichtregistrierung aktiv zu gestalten. Denn Qualitätsrichtlinien werden nur dann als verbindlich von allen in den Pflegeberufen Tätigen anerkannt werden, wenn ihre Konzeption über innerdemokratische Legitimierung erfolgt ist.

Fazit:

Der Gesetzesentwurf reicht insgesamt nicht an die im Eckpunktepapier formulierten und aus unserer Sicht dringend notwendigen Veränderungsbedarfe zur Reform der VdPB heran. Wir hätten uns gewünscht, dass die Bayerische Staatsregierung, als politisch legitimierte Vertretung der bayerischen Bevölkerung, die Verantwortung für diese Veränderungsbedarfe zur Reform der VdPB übernimmt, auch über die Empfehlungen des Reformausschusses hinaus.

Die geplante Gesetzesänderung wird in dieser Form wenig zur Wirkungsverbesserung der VdPB im Hinblick auf die Stärkung der Profession Pflege, als wichtiges Element einer umfassenden Gesundheitsversorgung, beitragen können. Im Verständnis des Gesundheitswesens sind funktionale Selbstverwaltungsorgane (Kammern) „institutionalisierte Garanten der beruflichen Autonomie“⁵. Im vorliegenden Gesetzesentwurf sehen wir, trotz des Bemühens der Bayerischen Staatsregierung, keine ausreichende Entwicklungsperspektive in diese Richtung. Mangels Pflichtmitgliedschaft fehlt es weiterhin an einer Vertretung des „sämtliche Mitglieder repräsentierenden Gesamtinteresses“⁶ für die Profession Pflege in Bayern.

5 Hanika, H (2015): Ihre erfolgreichen Pflegekammern in Deutschland und Europa. Stuttgart, Steinbeis. S. 76.

6 Hanika, H. (2016): Rechtswissenschaftliches Gutachten zum Entwurf der Bayerischen Staatsregierung zur Errichtung einer Vereinigung der bayerischen Pflege, Stand 01.07.2016.

Die politische Verweigerung einer Verankerung im Bayerischen Heilberufekammer Gesetz verhindert die Sichtbarmachung des Heilberufs Pflege und setzt das Fehlen eines politischen – und damit gesellschaftlichen – Auftrags zur Versorgungssicherung und Verantwortungsübernahme der Profession Pflege fort. Eine wirkliche, „berufsständische Vertretung“ (siehe Gesetzesbegründung Seite 9, 10 und 11) erfordert die Beteiligung aller Pflegefachpersonen und bedeutet in der Folge eine verpflichtende Mitgliedschaft. Mangels Klarheit und fehlendem politischen Bekenntnis zu einer echten, autonomen, berufsständischen Selbstverwaltungsorganisation für die Profession Pflege in Bayern, ist auch die bundesweite Anschlussfähigkeit nicht gegeben.

Zuletzt möchten wir unserer Irritation über den Verteiler dieser Verbändeanhörung Ausdruck verleihen.

Die Mehrfachadressierung bekannter und starker Lobbyverbände erschließt sich uns ebenso wenig wie der Einbezug des Landesvorsitzenden des Berufsverbands der Kinder- und Jugendärzte e.V. (dominik.ewald@praxis-ewald.de) oder die nicht unerhebliche Anzahl an Kranken-/Unfall-/Ersatzkassen und deren Verbänden. Wir vermissen den Einbezug von relevanten Akteuren des Gesundheitswesens, die, im Rahmen der Etablierung einer starken Selbstverwaltung für die Profession Pflege, als potenzielle Partner auf Augenhöhe eine Rolle spielen.

Da die von uns vertretenen Mitglieder von den Regelungen im Gesetzesentwurf direkt betroffen sind, wird sich der BLPR auch weiterhin am Reformprozess der VdPB beteiligen.

Gerne stellen wir auch zukünftig unsere Fachexpertise zu allen Themen der beruflichen Pflege in einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zur Verfügung. In die weiteren konstruktiven Dialoge werden wir uns selbstverständlich einbringen.

Mit freundlichen Grüßen



Edith Dürr
Generaloberin
Vorsitzende BLPR

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft **Bayern**

Freie Wohlfahrtspflege Bayern | Lessingstraße 1 | 80336 München

Bayerisches Staatsministerium für Gesundheit
und Pflege
Frau Ministerialrätin
Sonja Stopp
Postfach 80 02 09
81602 München
- per E-Mail -

Freie Wohlfahrtspflege

Landesarbeitsgemeinschaft Bayern

Lessingstraße 1
80336 München
Tel. 089 54497-0
Fax 089 54497-187
info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Geschäftsführer

Wilfried Mück

Vorsitz 2023

Diakonisches Werk Bayern
der Evangelisch-Lutherischen Kirche
in Bayern e.V.
Pirckheimerstraße 6
90408 Nürnberg

Präsidentin

Dr. Sabine Weingärtner

Datum	Ihr/e Ansprechpartner/in	Telefon	E-Mail
16.08.2023	Wilfried Mück	089 54497-0	info@freie-wohlfahrtspflege-bayern.de

Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Bankverbindung

Bank für Sozialwirtschaft AG
BIC BFSWDE33XXX

IBAN DE67 3702 0500 0009 8000 00

Sehr geehrte Frau Stopp,

die Verbände der Freien Wohlfahrtspflege Bayern bedanken sich für die Möglichkeit, zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes im Rahmen der Verbandsanhörung Stellung nehmen zu können. Wir bedauern, dass wir nicht an der Erarbeitung der Empfehlungen des Eckpunktepapiers vom 25.01.2023, die Grundlage für die nun vorliegende Gesetzesänderung sind, beteiligt waren. Um die von uns für dringend erforderlich gehaltenen Beteiligungsprozesse in Gang zu setzen, wäre mehr Vorbereitung und Zeit wünschenswert gewesen sowie die Einplanung der Ferienzeit, da unser Arbeitsrhythmus stark mit den Ferien zusammenhängt.

Wir begrüßen, dass das bayerische Gesundheitsministerium mit diesem Gesetz Maßnahmen zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs unternimmt. Ein wichtiger Baustein hierzu ist die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Profession Pflege in Bayern. Nur eine solche ermöglicht der Profession, die Interessen ihrer Berufsgruppe wirksam gegenüber anderen Akteuren im Gesundheitswesen, Staat und Gesellschaft zu vertreten und stärker auf die Gesundheits- und Pflegepolitik in Bayern einzuwirken.

In unserer Stellungnahme wollen wir auf diverse Fragen und den dringenden Änderungsbedarf im Einzelnen eingehen.

Wir halten es zudem für zwingend erforderlich, dass das Gesetz nach einer angemessenen Zeit evaluiert wird.

Im Einzelnen:

Artikel 2

In Art. 2 Abs. 1 Nr. 6 heißt es: „einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft zu erstellen.“ Wir schlagen folgende Änderung vor: „...nach dem aktuell anerkannten Stand der Wissenschaft unter Einbeziehung der beteiligten Interessensgruppen“. Da es keine Pflichtmitgliedschaft in der Vereinigung der Pflegenden gibt, kann diese auch nicht repräsentativ für alle Pflegefachpersonen an der Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligt werden. Es muss daher sichergestellt werden, dass auch Personen, die nicht Mitglied der VdPB sind, an der Erstellung und Konzeption einer Berufs- und Weiterbildungsordnung mitwirken und beteiligt werden.

Artikel 4

Da es Aufgabe der Kommission ist, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen zu evaluieren, sollte die Einrichtung der Kommission nicht als Kann-, sondern als Sollbestimmung ausgestaltet sein.

Bei der Einsetzung einer Kommission ist zu beachten, dass diese in Fragen der Aus-, Fort- und Weiterbildung mit dem Fachbeirat in der Weiterbildung der Pflege zusammenarbeitet und dass das Verhältnis „Fachbeirat Weiterbildung in der Pflege“ und „Kommission“ ausgestaltet sein soll.

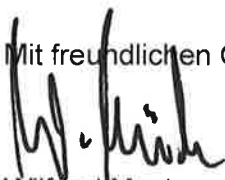
Wir halten die Besetzung der Kommission in der vorgesehenen Form nicht für geeignet, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden adäquat zu vertreten. Es fehlt eine festgeschriebene Beteiligung von Pflegebildungsexpertinnen und -experten sowie 5 Vertreterinnen und Vertreter der Leistungserbringerverbände. Außerdem konterkariert die Möglichkeit, dass der VdPB bis zu 5 Mitglieder benennen darf, die Aufgabe der Kommission, nämlich die Arbeit der VdPB zu begleiten und zu evaluieren. Laut Gesetzesbegründung, S. 18 führt die Kommission die Arbeit des Ausschusses des Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung fort. Eingangs haben wir bereits kritisiert, dass die an dem vorgenannten Ausschuss Beteiligten, nämlich VdPB, Bayerischer Landespflegerat und Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft nicht alle Interessensgruppen in der Pflege abbilden. Wir schlagen daher vor, dass bei der Besetzung der Kommission alle Interessensgruppen in der Pflege berücksichtigt werden. Das Vorschlagsrecht sollte dann den beteiligten Verbänden und Organisationen vorbehalten sein.

Art. 7

Wir zweifeln an, dass durch diese Art der Registrierung die Attraktivität des Pflegeberufes gesteigert wird und zudem erfüllt sie nicht den Zweck der vollständigen zuverlässigen Datenerhebung. Wir denken, dass eine bundesweite Regelung (beispielsweise Heilberufeausweis) zielführender wäre. Wir lehnen jede weitere unnötige Bürokratie ab und wir erwarten, dass die Daten sparsam verwendet werden.

Gerne steht die Freie Wohlfahrtspflege Bayern für Gespräche bereit.

Mit freundlichen Grüßen



Wilfried Mück
Geschäftsführer



Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. Radlsteg 1, 80331 München

ausschl. per Mail an

referat44@stmgp.bayern.de

Ansprechpartner: Maria Schwaiberger
Telefon: 089 290830-12
Datum: 18. Aug. 2023
Seite: 1/2

Stellungnahme der Bayerischen Krankenhausgesellschaft e.V. zum Pflegerinnenvereinigungsgesetz

Sehr geehrte Frau Stopp,
sehr geehrte Frau Weis,

wir bedanken uns herzlich für die Möglichkeit der Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Pflegerinnenvereinigungsgesetzes (PfleVG), die wir Ihnen hiermit fristgerecht zukommen lassen.

Die Bayerische Krankenhausgesellschaft e.V. (BKG) ist im Lobbyregister des Bayerischen Landtags unter der Lobby-ID DEBYLT0116 registriert. Es stehen keine Geschäftsgeheimnisse oder andere im Einzelfall ähnlich schutzwürdige persönliche Informationen in den übermittelten Unterlagen einer Veröffentlichung entgegen.

Zu Art. 2 Aufgaben und Verordnungsermächtigung (Zu § 1 Nr. 4 Buchst. a Doppelbuchst. b)

Die BKG begrüßt die Erweiterung des Aufgabenbereiches der Vereinigung der Pflegerinnen in Bayern um die Erarbeitung eines Entwurfs einer Berufs- und Weiterbildungsordnung.

Zu Art. 4 Kommission (Zu § 1 Nr. 6)

In der Zusammensetzung der Kommission regt die BKG an, dass – wie im derzeitigen Beirat – weiterhin die Arbeitgeber vertreten sind. Aufgrund der sektorenübergreifenden Versorgungsstrukturen, und deren unterschiedlichen Anforderungen an die Fort- und Weiterbildung und entsprechend der Tatsache, dass die Mehrheit der Pflegerinnen in unselbstständigen Arbeitsverhältnissen tätig ist, sollten die Arbeitgeber weiterhin in Entscheidungen eingebunden werden (s. Gutachten zur Evaluation der Vereinigung der Pflegerinnen in Bayern Ergebnisbericht vom 04.04.2022, S.

Bayerische
Krankenhausgesellschaft e.V.

Radlsteg 1, 80331 München
T: 089 290830-0
F: 089 290830-99
mail@bkg-online.de
www.bkg-online.de

Steuernummer: 143/236/00784
Amtsgericht München: VR 4809

Bankverbindung:
HypoVereinsbank München
IBAN DE19700202706040071944
BIC HYVEDEMMXXX

Datum: 18. Aug. 2023
Seite: 2/2

41).

Weiterhin vertritt die BKG die Auffassung, dass die Kommission Empfehlungen erarbeiten kann, die dem Staatsministerium vorzulegen *sind*. (im Gesetzentwurf als Kann-Vorschrift vorgesehen).

Formulierungsvorschlag:

„Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten, und diese *sind* dem Staatsministerium vorzulegen.“

Die BKG sieht ein Berufsregister als ersten Schritt hin zu einer Verkammerung des Pflegeberufs.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. Leinhos'.

i. A. Christina Leinhos
stv. Geschäftsführerin

DBfK Südost e.V. · Edelsbergstraße 6 · 80686 München

Bayerisches Staatsministerium
für Gesundheit und Pflege - Referat 44
MRin Sonja Stopp
Haidenauplatz 1
81667 München

DBfK Südost e.V.Edelsbergstraße 6
80686 MünchenT +49 89 17 99 70-0
F +49 89 17 85 647suedost@dbfk.de
www.dbfk.de

mailto:

Referat44@stmgp.bayern.de
Sonja.Stopp@stmgp.bayern.de
Theresa.Weis@stmgp.bayern.de

München, 18.08.2023/ mbi

Ihr Schreiben vom 07.07.2023 – G44a-G8570-2021/73-82 Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegeendenvereinigungsgesetzes

Sehr geehrte Frau MRin Stopp,

wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG). Wir begrüßen die Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes, sehen aber auch, dass dieser Gesetzentwurf erhebliche Anpassungsbedarfe aufzeigt. Der Entwurf beinhaltet nur ansatzweise die Empfehlungen des Reformausschusses der Vereinigung der Pflegenden in Bayern VdPB https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier-Reform-VdPB_final_.pdf und bleibt weit hinter den notwendigen Bedarfen zur Stärkung der Selbstverwaltung der professionellen Pflege zurück. Mit Blick auf die zukünftigen Herausforderungen der Versorgung pflegebedürftiger Menschen in Bayern sehen wir vor allem die Verantwortung der bayerischen Staatsregierung, weitergehende Veränderungen umzusetzen. In der jetzt vorliegenden Form bleibt die Stärkung der Profession Pflege mehr Lippenbekenntnis als wirkliche Verbesserung.

Der vorliegende Gesetzentwurf beinhaltet in erster Linie die seit langem diskutierte Errichtung eines Berufsregisters für Pflegefachpersonen. Reale Mitgestaltungsmöglichkeiten und die Stärkung der Selbstverwaltung der Profession Pflege sehen wir damit nicht umgesetzt.

Dies lässt sich auch nicht durch die Einfügung einer weiteren Überschrift erreichen: Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe, das dann auch noch abstruser Weise mit Bayerischem Pflegendengesetz abgekürzt wird. Es bleibt völlig fraglich, an welcher Stelle durch dieses Gesetz die Berufsausübung geregelt wird. Eine verpflichtende Registrierung aller Pflegefachpersonen bereits als Regelung der Berufsausübung zu bezeichnen ist absurd, genauso wie die Bezeichnung „Bayerische Berufsvertretung“, wenn hiermit nicht einmal 3 % aller Pflegefachpersonen in Bayern vertreten werden. Oder wird mit dieser Bezeichnung die Vorstellung verbunden, dass es in Bayern zukünftig nur eine Berufsvertretung für die Pflege geben

soll? Das würde demokratische Werte unterlaufen und ist daher strikt abzulehnen. Zudem versteht man unter dem Begriff Pflegende gerade nicht nur die Angehörigen der Pflegeberufe, sondern eben auch die Laien- und Angehörigenpflege. Der Begriff ist unscharf, verwirrt und für die Bezeichnung dieses Gesetzes völlig unpassend. Die neu eingefügte Überschrift insgesamt ist überflüssig, irritierend und daher zu streichen.

Lt. §1 Art.1 Abs.2 soll die Mitgliedschaft von Berufsverbänden gestrichen werden. Der DBfK begrüßt die zukünftige stärkere Harmonisierung der Mitgliederstruktur, sieht aber auch weiteren Bedarf mit Blick auf die Pflegefachhelfer:innen. Eine Harmonisierung und bundeseinheitliche Regelung ist anzustreben, da die Ausbildungen zur Pflegehilfe – in Bayern Pflegefachhilfe - in den verschiedenen Bundesländern sowohl ein- als auch zweijährige Ausbildungen angeboten werden. Erst wenn eine bundeseinheitliche Regelung getroffen wurde, kann eine Mitgliedschaft dieser Berufsgruppe erwogen werden.

Lt. § 1 Nr.6 Art.4 soll der Beirat abgeschafft und durch eine Kommission ersetzt werden, was wir begrüßen. Laut Begründung S.17f sollen mit der Abschaffung Einflussmöglichkeiten und Vetorechte von Arbeitgebern auf die Fort- und Weiterbildungsentscheidungen der Pflegefachpersonen aufgehoben werden. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf wird der VdPB dann allerdings nach § 1 Nr.4 Art.2 Nr.6 nur noch die Aufgabe übertragen, einen Entwurf für eine Berufs- und Weiterbildungsordnung auf wissenschaftlicher Grundlage zu erstellen. Aus der Begründung zum Gesetzentwurf S.17 ist folgende Argumentation zu entnehmen: „Die Ausgestaltung von Berufs- und Weiterbildungsordnungen übernimmt in der Regel die Kammer als Selbstverwaltung der jeweiligen Berufsgruppe. Aufgrund dessen, dass die VdPB keine umfassende Legitimationswirkung für die Berufsgruppe der professionell Pflegenden in Bayern hat, kann sie auch nicht selbst eine Berufs- und Weiterbildungsordnung für die Berufsgruppe erlassen. Stattdessen kann das Staatsministerium auf Grundlage des Art. 31 Abs. 1 Nr. 13 GDG eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung erlassen. Um dennoch die VdPB als Vertretung der Profession Pflege in Bayern maßgeblich an der Entwicklung einer staatlichen Berufs- und Weiterbildungsordnung beteiligen zu können, soll die Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung nach dem neusten Stand der Wissenschaft zur Vorlage beim Staatsministerium als gesetzlicher Auftrag der VdPB festgeschrieben werden. Die von der VdPB erarbeitete Berufs- und Weiterbildungsordnung soll als fachliche Grundlage für eine staatliche Berufs- und Weiterbildungsordnung genutzt werden.“

Ob das Staatsministerium dann auf dieser Grundlage eine Berufs- und Weiterbildungsordnung erlässt, ist völlig offen und obliegt einzig der Entscheidung der jeweiligen Regierung. Abgesehen davon kann diese Ordnung im parlamentarischen Verfahren verändert und erneut nach den Bedarfen der Arbeitgeber angepasst werden. Hier zeigt sich sehr deutlich, wie weit der vorliegende Gesetzentwurf von einer Stärkung der beruflichen Selbstverwaltung der Pflege entfernt ist. Der VdPB kommt weiterhin nur die Rolle des Handlangers und Zulieferers, nicht aber des Mitgestaltens und Entscheidens zu, wie dies in einer Pflegekammer gewährleistet wäre. Der vorliegende Gesetzentwurf stellt also eher eine Schwächung der VdPB denn eine Stärkung der Selbstverwaltung der professionellen Pflege dar.

Solange die VdPB weniger als 3% der Pflegefachpersonen in Bayern als Mitglieder vertritt, wird sie auch keine Wirkmächtigkeit geschweige denn eine legitime Vertretung der Profession Pflege erreichen. Auch die Errichtung eines Berufsregisters, wie es im vorliegenden Entwurf vorgesehen ist, wird daran nichts ändern. Von der Bayerischen Regierung wird die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft als hohes Prinzip propagiert und dennoch ist auch mit aufwendigen und teuren und vom Steuerzahler finanzierten Werbeaktionen nicht gelungen, die Zahl der Mitglieder der VdPB zu erhöhen. Ganz offensichtlich verfängt bei den

potentiellen Mitgliedern auch das Argument der Kostenfreiheit nicht. Und selbst die verpflichtende Registrierung der Praxisanleitungen hat nicht den gewünschten Erfolg gezeigt, deutlich mehr Mitglieder zu gewinnen. Mit der verpflichtenden Registrierung von Pflegefachpersonen, die nun lediglich als Verwaltungsakt umgesetzt werden soll, und eben nicht mit einer Pflichtmitgliedschaft verbunden ist, wird der Status quo fehlender Wirkmächtigkeit und Legitimation zementiert. Eine Stärkung der Selbstverwaltung der Profession Pflege wird dadurch jedenfalls nicht erreicht und scheint offensichtlich auch nicht gewollt zu sein.

Dies unterstreicht auch die Regelung zur Kommission, die nur als Kann-Regelung konzipiert ist und in ihrer Struktur an die VdPB angeschlossen sein soll und eben nicht als von der VdPB unabhängige Kommission konzipiert ist. In der Begründung S.18 wird die Kommission als Gremium der VdPB bezeichnet. Auch in diesem Punkt bleibt der Gesetzentwurf weit hinter den Empfehlungen (Eckpunkte) des Ausschusses des STMGP zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege in Bayern https://bayerischer-landespflegerat.de/wp-content/uploads/Eckpunktepapier-Reform-VdPB_final_.pdf zurück.

Als Vertretung der professionellen Pflege sehen wir die dringende Notwendigkeit, dass die bayerische Regierung endlich die Verantwortung für die Veränderungsbedarfe der VdPB übernimmt, auch über die Empfehlungen des Reformausschusses hinaus.

Die politische Verweigerung einer Verankerung im Bayerischen Heilberufekammergesetz verhindert die Sichtbarmachung des Heilberufs Pflege und setzt das Fehlen eines politischen – und damit gesellschaftlichen – Auftrags zur Versorgungssicherung und Verantwortungsübernahme der Profession Pflege fort. Eine wirkliche, berufsständische Vertretung erfordert die Beteiligung aller Pflegefachpersonen und bedeutet in der Folge perspektivisch eine verpflichtende Mitgliedschaft. Mangels fehlenden politischen Bekenntnisses zu einer echten, autonomen, berufsständischen Selbstverwaltungsorganisation für die Profession Pflege in Bayern, ist auch die bundesweite Anschlussfähigkeit nicht gegeben.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Ausführungen und Anpassungsvorschläge in den genannten Bereichen.

Der DBfK Südost e.V. steht Ihnen sehr gerne für weitere Fragen und zur weiteren konstruktiven Zusammenarbeit mit seiner Expertise zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Gez.
Dr. Marliese Biederbeck
Geschäftsführerin



Stellungnahme

An das
Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege
Postfach 80 02 09
81602 München

-nur per Mail-

Stellungnahme des DGB Bayern zum Gesetzentwurf zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes (G44a-G8570-2021/73-82)

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit zur Stellungnahme im Rahmen der Verbändeanhörung zum Gesetzentwurf zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes.

Der DGB Bayern ist im Bayerischen Lobbyregister eingetragen. Es steht nichts einer Veröffentlichung unserer Stellungnahme entgegen.

Der DGB Bayern schließt sich der Auffassung an, dass die jetzige Situation in der Pflege Anlass zur großen Sorge gibt und dass ein wichtiger Baustein zur Steigerung der Attraktivität des Pflegeberufs die Etablierung einer starken Selbstverwaltung der Pflegenden in Bayern ist.

Bereits 2016 in seiner damaligen Stellungnahme zum Pflegendenvereinigungsgesetz, hat der DGB Bayern die Einrichtung einer Vereinigung der Pflegenden in Bayern (VdPB) als Kompromiss zwischen Kammerbefürwortern und Kammergegnern gelobt. Dieser „bayerische Weg“ hat sich in den letzten Jahren bewährt. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf soll nun eine Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes, basierend auf den Empfehlungen des Ausschusses des StmGP zur Reform und Weiterentwicklung der VdPB, in drei wesentlichen Punkten erfolgen:

- Ersetzung des Beirats durch eine Kommission (Artikel 4)
- die gesetzliche Verankerung des Auftrags der VdPB zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung (Artikel 2 Abs. 1 Satz 1, Nr. 2 und Nr. 6) sowie
- Schaffung eines verpflichtenden Berufsregister für Pflegefachpersonal (Artikel 7).

In der Begründung heißt es, dass zur Akzeptanzgewinnung der VdPB in der Pflege Landschaft, die Berufsfachverbände und Pflegewissenschaften in den Prozess der Weiterentwicklung, also in die Arbeit des empfehlenden Ausschusses mit einbezogen wurden. Dieser Ausschuss bestand, neben Vertreter*innen der VdPB, noch aus Vertreter*innen des Bayerischen Landespflegerats und der Landes-Dezernatkonferenz Pflegewissenschaft. Worauf sich der Anspruch und die Legitimation dieser Zusammensetzung begründet, ist für uns nicht nachvollziehbar.

17. August 2023

Astrid Backmann
Abteilungsleiterin
ÖD/Beamte und Gesundheit

**Deutscher Gewerkschaftsbund
Bezirk Bayern**
Neumarkter Str. 22
81673 München
Telefon: 089 51700-218
Mobil: 0151-42643450

astrid.backmann@dgb.de
www.bayern.dgb.de

Warum wurde unsere Mitgliedsgewerkschaft ver.di, als größte Interessenvertretung der Pflegenden oder auch andere Verbände nicht mit einbezogen?

Weder beim Landespflegerat, in dem neben Berufsverbänden auch arbeitgebernahe Vereinigungen sowie z.B. auch der Förderverein zur Gründung einer Pflegekammer in Bayern oder über eine außerordentliche Mitgliedschaft auch Staatsministerien Mitglied sind, noch bei der Landes-Dekane Konferenz können wir eine grundlegende Legitimation im Sinne der Selbstverwaltung der Pflegenden erkennen.

Hier hätte es einen weiteren und differenzierteren Blick durch die Einbeziehung aller Akteure im politischen Feld der Pflege bedurft.

Auch scheint durch die Auswahl der Mitglieder des Ausschusses eine gewisse inhaltliche Ausrichtung vorgegeben. So befürwortet der Landespflegerat das Modell eine Pflegekammer auch für Bayern.

An verschiedenen Stellen wird in der Begründung darauf verwiesen, dass bestimmte Änderungen notwendig seien, um die VdPB auf Landes- und Bundesebene anschlussfähig zu machen. Daher sollen in Zukunft auch nur noch Angehörige der Pflegeberufe und nicht mehr Berufsfachverbände oder Gewerkschaften Mitglied der VdPB werden können (Artikel 1 Satz 2). Diesen Schritt halten wir für grundlegend falsch. Die Möglichkeit der Mitgliedschaft von Berufsfachverbänden oder Gewerkschaften war bisher ein elementarer Bestandteil des „bayerischen Wegs“. Für die Anschlussfähigkeit und Zusammenarbeit auf Landes- und Bundesebene bedarf es keiner Angleichung an (Kammer)strukturen. Hier fehlt es am politischen Willen sich mit der VdPB als „Sonderweg“ auseinanderzusetzen.

Zu den drei wesentlichen Punkten der vorgelegten Novellierung im Einzelnen:

Ersetzung des Beirats durch eine Kommission

Die Schaffung einer Kommission anstelle des Beirats lehnen wir ab. Sowohl Zusammensetzung als auch Aufgaben der Kommission widersprechen der Idee einer starken berufsständischen Vertretung der VdPB. Bereits in seiner Stellungnahme 2016 hatten der DGB darauf hingewiesen, dass er eine Erweiterung des Beirats um die Perspektiven der Kostenträger sowie der zu Pflegenden bzw. deren Angehörigen, für geboten hält, um eine umfassende Beratungsfunktion sicherstellen zu können. In der vorgeschlagenen Zusammensetzung der Kommission fehlen weiterhin diese Perspektiven. Außerdem sollen die Kommissionsmitglieder der VdPB nicht mehr durch die Delegiertenversammlung der VdPB gewählt werden, sondern fünf Mitglieder durch den Vorstand der VdPB, fünf Mitglieder durch den Landespflegerat sowie drei Mitglieder durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaften benannt werden. Bei einer solchen Besetzung wären die Mitglieder, die durch den VdPB benannt werden können, in der Minderheit. Des Weiteren stellen sich hier dieselben Fragen nach Auswahl und Legitimation der Zusammensetzung der Kommission, wie bei der Besetzung des Ausschusses (s.o.).

Die Aufgaben der Kommission sind deutlich umfangreicher als die reine Beratungsfunktion des jetzigen Beirats. Während im jetzigen Gesetzestext lediglich steht, dass vor Beschlussfassung der Mitglieder- oder der Delegiertenversammlung über Fragen der Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der Pflegeberufe, ein Votum des Beirats einzuholen und dieses Votum bei der Beschlussfassung zu berücksichtigen sei, werden die Aufgaben der Kommission deutlich umfangreicher im Gesetzestext verankert. Sie soll nicht mehr allgemeine Beratungsfunktionen wahrnehmen, sondern den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der VdPB begleiten und ggf. hierfür Empfehlungen erarbeiten und diese direkt dem Staatsministerium vorlegen sowie mindestens alle fünf Jahre den bisherigen Reform- und Weiterentwicklungsprozess evaluieren. Zudem ist die Kommission befugt, eigeninitiativ an die VdPB mit etwaigen Stellungnahmen oder Anregungen zu bestimmten Themen heranzutreten. Dies geht weit über eine reine Beratungsfunktion hinaus. Eine Evaluation z.B. kann aus unserer Sicht niemals durch solch ein Gremium erfolgen, sondern muss immer extern durch eine neutrale Organisation durchgeführt werden. Über Art und Weise der Evaluation sollte die VdPB selbst bestimmen und nicht eine Kommission. Es kann nicht sein, dass diese Kommission Empfehlungen direkt dem Ministerium vorlegen kann. Hier muss aus unserer Sicht immer die Delegiertenversammlung sowie der Vorstand der VdPB vorher einbezogen werden.

Dass sich der Beirat in seiner jetzigen Zusammensetzung und Funktion nicht bewährt hat, können wir nachvollziehen. Eine Ersetzung durch einer unserer Meinung nach, undemokratisch besetzte Kommission, lehnen wir ab. Eine Kommission in der vorgeschlagenen Zusammensetzung und mit den vorgeschlagenen Aufgaben würde das Ende der Selbstverwaltung der Pflege bedeuten.

Gesetzlicher Auftrag zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung

Die vorgesehene Änderung unterstreicht noch einmal die Wichtigkeit dieser Aufgabe, was wir positiv sehen.

Die Erarbeitung von Fortbildungsangeboten gehört schon jetzt zu den Aufgaben der VdPB, hier werden die Aufgaben jetzt um das Feld der Weiterbildung erweitert und ergänzt.

Schaffung eines verpflichtendes Berufsregister für Pflegefachpersonal

Das Berufsregister soll von der VdPB errichtet und geführt werden und somit „Grundlage für die systematische Erkennung und Auswertung von pflegerischen Versorgungs- und Qualitätsbedarfen und-lücken“ bilden. Zudem soll somit die Grundlage für eine vorausschauende Bedarfsplanung in Bayern geschaffen werden.

Vor dem Hintergrund der massiven Probleme vor der die gesamte Pflegebranche steht, nur von einzelnen „Lücken“ zu sprechen, wird der Gesamtlage nicht gerecht und verharmlost die Gesamtsituation in der Pflege. Aus Sicht des DGB Bayern trägt ein Berufsregister nicht zur Verbesserung der Situation von Pflegekräften etc. bei. Vielmehr stehen der bürokratische Aufwand und die Kosten, des zur

Registrierung zu errichtenden Verwaltungsapparats, in keinem Verhältnis zum erwartbaren Nutzen. Außerdem steht zu befürchten, dass das Vertrauen und der Ruf der VdPB bei den Pflegenden durch den großen bürokratischen Akt der Anmeldung, Abmeldung sowie der Meldung jeder Änderung der Tätigkeit durch die Pflegenden, sinkt und nur noch den Zweck einer Meldestelle erfüllt.

Vor dem Hintergrund des enormen Aufwandes sehen wir die veranschlagten Kosten als zu gering an.

Für eine systematische Auswertung von pflegerischen Versorgungsbedarfen sowie für eine vorausschauende Bedarfsplanung ließen sich relevante Daten auch anderweitig (kostengünstiger) erheben, z.B. über Ausbildungszahlen oder über das elektronische Gesundheitsberuferegister. Zudem zählt die Erhebung zum Arbeitskräftebedarf in der Pflege schon bisher zu den Aufgaben der VdPB.

Und auch wenn mit der Registrierung ausdrücklich keine Zwangsmitgliedschaft und kein Zwangsbeitrag verbunden ist, sehen wir hier eine Aufweichung des damals gefundenen Kompromisses zwischen Kammerbefürwortern und Kammergegnern.

Abschließend möchten wir folgendes festhalten:

Ein großer Mehrwert des „bayerischen Weges“ lag darin, dass nicht noch ein neuer weiterer Akteur im Feld der Pflege geschaffen wurde, sondern, dass die bereits bestehenden aktiven Akteure in der Vereinigung der Pflegenden institutionell gebündelt wurden. Der nun vorliegende Gesetzesentwurf sieht vor, dass nur noch Angehörige der Pflegeberufe und nicht mehr Berufsfachverbände und Gewerkschaften Mitglied in der VdPB werden können. Hiermit wird ein Mehrwert gegenüber eines reinen Kammersystems aufgegeben, der auch in anderen Bundesländern große Beachtung fand. Vor dem Hintergrund, dass reine Kammermodelle in anderen Bundesländern gescheitert sind und Pflegekammern wieder aufgelöst wurden, wie z.B. in Niedersachsen, stellt sich für uns die Frage, warum der sich bewährte „bayerische Weg“ an dieser Stelle nicht konsequent weitergegangen wird. Stattdessen erfolgt eine Aufweichung des 2016/2017 gefundenen Kompromisses in Richtung einer Kammerstruktur, was sich auch dadurch zeigt, dass an verschiedenen Stellen darauf hingewiesen wird, man müsse die Kompatibilität der VdPB mit anderen berufsständischen Vertretungen auf Landes- und Bundesebene fördern, um eine Zusammenarbeit zu ermöglichen. Aus unserer Sicht fehlt hier allerdings einzig und allein der politische Wille, um sich mit der VdPB als gutes Beispiel auseinander zu setzen und mit ihr zusammen zu arbeiten.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read "A. Backmann".

Astrid Backmann

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Präsidentin Ilse Aigner

Staatsministerin Judith Gerlach

Abg. Matthias Vogler

Abg. Martin Mittag

Abg. Andreas Krahl

Abg. Thomas Zöllner

Abg. Ruth Waldmann

Präsidentin Ilse Aigner: Jetzt rufe ich den **Tagesordnungspunkt 1 a** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes (Drs. 19/146)

- Erste Lesung -

Begründung und Aussprache werden nicht miteinander verbunden. – Zur Begründung erteile ich der Staatsministerin Judith Gerlach das Wort.

Staatsministerin Judith Gerlach (Gesundheit, Pflege und Prävention): Sehr geehrte Frau Präsidentin, liebe Kolleginnen und Kollegen! Wir alle wissen ja: Die Situation in der Pflege ist ernst. Wir brauchen mehr Personal. Wir haben eine wachsende Anzahl an pflegebedürftigen Menschen. Diese Zahl wird sich in den nächsten Jahren und Jahrzehnten noch erhöhen. Da kommt viel auf uns zu. Das ist eine große Herausforderung, die wir als gesamtgesellschaftliche Aufgabe gemeinsam zu stemmen haben.

Um das Bestmögliche zu tun, um die Versorgung weiter aufrechtzuerhalten, brauchen wir neue Maßnahmen. Ein Gelingen ist im Grunde genommen nur dann möglich, wenn die Arbeitsbedingungen in der Pflege besser werden, wenn wir vor allem den Pflegeberuf attraktiver machen. Dafür setzt sich die Bayerische Staatsregierung auf vielen Ebenen ein. Das alleine reicht aber noch nicht. Die Pflege muss auch von sich heraus, von innen heraus gestärkt werden. Der Pflegeberuf braucht mehr Gewicht; er braucht vor allem eine stärkere Stimme in der Öffentlichkeit.

Genau aus diesem Grund wurde schon 2017 die Vereinigung der Pflegenden in Bayern als freiwilliges Modell gegründet. Die Berufsgruppe sollte mithilfe einer starken Selbstverwaltung ihre Interessen wirksam gegenüber der Gesellschaft, aber natürlich auch gegenüber der Politik vertreten.

Dieses Ziel ist nach wie vor richtig; wir mussten aber feststellen, dass die professionell Pflegenden die Vereinigung noch nicht ausreichend angenommen haben; die Vereini-

gung hat noch nicht ausreichend Mitglieder. Die Vereinigung zählt momentan 3.500 Mitglieder bei potenziell 150.000 Mitgliedern. Das ist natürlich viel zu wenig.

Auch die Kammerlösung scheint kein Allheilmittel zu sein. Das zeigen die Erfahrungen in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein. Immerhin erkennt das jetzt auch endlich der Bund an. Das Bundesgesundheitsministerium hat am 19. Dezember 2023 Eckpunkte für ein Pflegekompetenzgesetz vorgelegt. – Gut so! Damit soll der Deutsche Pflegerat als zentrale, als berufsständische Vertretung mit einer Treuhandfunktion installiert werden.

Um dies genauer zu ergünden, hat das bayerische Pflegeministerium 2021 ein Gutachten in Auftrag gegeben. Das Ergebnis war: Die Vereinigung ist durchaus ein geeignetes Modell einer berufsständischen Vertretung. Das ist gut. Das Gutachten hat aber auch gezeigt, dass sie weiterentwickelt werden muss, um letztendlich auch die gewünschte Stärke zu entfalten.

Mit der Frage, wie diese Weiterentwicklung aussehen sollte, haben sich Experten in einem vom Pflegeministerium eingesetzten Ausschuss beschäftigt; dieser wurde noch von meinem Vorgänger Klaus Holetschek eingesetzt. Ihm gehörten Vertreter der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, des Bayerischen Landespflegerates und der Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern an. Sie haben gemeinsam Empfehlungen zur Reform, zur Weiterentwicklung erarbeitet.

Damit die Reform des Freiwilligenmodells gelingt, müssen wir die Empfehlungen der Fachleute jetzt auch gemeinsam umsetzen. Genau dafür brauchen wir den vorliegenden Gesetzentwurf. Er ist die Grundlage für die Umsetzung der Empfehlungen und somit der erste große Schritt hin zum Reformierungsprozess.

Lassen Sie mich einige der wesentlichen Punkte skizzieren:

Erstens. Wir schaffen eine gesetzliche Grundlage für ein verpflichtendes Berufsregister. Dieses sieht vor, dass sich alle in Bayern tätigen Pflegekräfte bei der Vereinigung

registrieren lassen müssen. Das ist nicht zu verwechseln mit einer Mitgliedschaft in der Vereinigung; diese bleibt weiterhin freiwillig. Uns kommt es hier auf die Registrierung an. Neben Namen, Anschrift und Geburtsdatum werden natürlich – und das ist besonders wichtig – pflegerische Fortbildungs- und Weiterbildungsbezeichnungen, Angaben zur Tätigkeit, zum Versorgungsbereich, zum Arbeitgeber oder die konkrete Berufsbezeichnung abgefragt. Wir erhalten damit ein viel klareres Bild von der Anzahl, der Altersstruktur und über das Qualifikationsniveau von Pflegekräften in einzelnen Regionen und können dann auf dieser Grundlage auch wichtige Voraussagen für die Zukunft machen.

Wir können so nicht nur die regionale personelle Versorgungssituation erkennen, sondern daran zum Beispiel auch den Bedarf an Fort-, an Aus- und Weiterbildungen ausmachen. Wir können also personelle Risiken aufdecken und somit frühzeitig Lücken entgegentreten und mit guten, geeigneten Maßnahmen auch gemeinsam entgegensteuern.

Gemeinsam mit den Beteiligten und mit dem Bürokratieabbaubeauftragten, dem Kollegen Walter Nussel, haben wir einen Praxischeck durchgeführt, um eine pragmatische, vor allem aber digitale, bürokratiearme Umsetzung vorzubereiten.

Zweitens. Wir schaffen den Beirat der Vereinigung der Pflegenden ab. Immer wieder wurde an dem Freiwilligenmodell kritisiert, dass Arbeitgeberinteressen in der Vereinigung berücksichtigt werden; dies würde dem Kerngedanken der Eigenständigkeit einer berufsständischen Vertretung widersprechen. Wir erhoffen uns dadurch natürlich, dass die Vereinigung künftig auf Landes- und auf Bundesebene vor allem mit den anderen Pflegekammern anschlussfähig wird.

Dritter Punkt: Wir fixieren den gesetzlichen Auftrag an die Vereinigung, eine einheitliche und vor allem zeitgemäße Berufs- und Weiterbildungsordnung für Pflegefachkräfte zu entwickeln. Das war überfällig. Nun hat die Vereinigung der Pflegenden in Bayern die Federführung für die Profession Pflege, um eine solche Ordnung zu erstellen.

Viertens. Wir rufen eine Kommission zur Begleitung des Reformprozesses ins Leben. Das ist mir ein besonders wichtiges Anliegen; denn die Pflege muss endlich mit einer Stimme sprechen. Aus ehemaligen Kritikern des Freiwilligenmodells werden so wichtige Partner und vor allem Unterstützer für eine wichtige Sache, unter der sich alle vereinigen. Daher muss der oben genannte Ausschuss seine Arbeit unbedingt fortführen, um die Akzeptanz auch innerhalb der eigenen Berufsgruppe zu stärken. Das heißt, der Bayerische Landespflegerat und die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern begleiten gemeinsam mit der Vereinigung den Reformprozess weiter.

Ganz entscheidend ist letzten Endes eines: Die Pflegenden in Bayern müssen endlich erkennen, welches Gewicht und auch welche Macht sie haben, wenn sie sich zusammentun und wenn sie gemeinsam für ihre Sache eintreten und dafür streiten. Vielleicht ist genau das der Punkt: Sie müssen ein Bewusstsein für ihre gemeinsame Sache entwickeln.

Liebe Kolleginnen und Kollegen, das Ergebnis des Reformprozesses ist für mich, wie schon für meinen Amtsvorgänger, noch offen. Klar ist aber eines: Die Vereinigung der Pflegenden ist da. Sie hat schon in der Vergangenheit Wichtiges geleistet. Ich möchte an dieser Stelle nur an den Pflegepool in der Corona-Pandemie erinnern. Um aber für die Profession selbst präserter zu werden, müssen wir sie jetzt reformieren. Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf legen wir dafür den Grundstein. Die Vereinigung erhält mehr Kompetenzen wie etwa die Aufgabe der Registrierstelle oder der Erstellung einer einheitlichen Weiterbildungsordnung für die Pflege, also typische Aufgaben einer berufsständischen Vertretung. Dadurch wird sie für die Berufsgruppe natürlich auch sichtbarer und damit attraktiver. Erfreulich ist, dass der Bayerische Landespflegerat und die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft bereit sind, die Pläne zur Weiterentwicklung der Vereinigung – vor allem für die Registrierung, die sehr wichtig ist – zu unterstützen.

Ich danke allen, die sich an diesem Reformprozess beteiligt und sich intensiv darin eingebracht haben, für die ganze Arbeit. Jetzt, da alle zusammen an einem Strang

ziehen, können wir mit Recht darauf hoffen, dass wir die Basis der beruflich Pflegenden auch tatsächlich abholen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Präsidentin Ilse Aigner: Vielen Dank, Frau Staatsministerin. – Ich eröffne die Aussprache. Dafür wurden 29 Minuten vereinbart. Als Erstem erteile ich dem Kollegen Matthias Vogler für die AfD-Fraktion das Wort.

(Beifall bei der AfD)

Matthias Vogler (AfD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kollegen, liebe Bürger! Der eingebrachte Gesetzentwurf der Regierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes, über den wir heute hier zu befinden haben, ist vielleicht gut gemeint, aber übergriffig und ungeeignet. Die im Jahr 2017 von der Staatsregierung ins Leben gerufene Körperschaft des öffentlichen Rechts mit dem Namen "Vereinigung der Pflegenden in Bayern" – kurz VdPB genannt –, die dazu geschaffen wurde, die Interessen der Pflegeberufe zu vertreten, zu fördern und zu stärken, verzeichnete bisher eine freiwillige Mitgliedschaft mit Ausnahme der Praxisanleiter. Derzeit sind gut 3.500 Mitglieder registriert. Der vorliegende Gesetzentwurf strebt nun an, dieser Vereinigung mehr Befugnisse und Rechte zu gewähren.

Der bisherige Beirat aus den Arbeitgebern soll gänzlich entfallen. Stattdessen will die Staatsregierung eine 13-köpfige Kommission einsetzen können. Dadurch werden die Interessen der Arbeitgeber, die maßgeblich zur Aus- und Weiterbildung beitragen, gänzlich ignoriert. Zitat:

"Zur Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung soll [...] ein verpflichtendes Berufsregister für Pflegefachpersonen geschaffen werden."

So der Gesetzentwurf. In diesem Register muss sich dann jeder Pfleger in Bayern verbindlich mit allen Daten wie Name, Vorname, Anschrift, Mobilitätsgrad, Arbeitgeber

sowie Aus- und Weiterbildung anmelden. Der gläserne Pfleger ist damit zumindest in Bayern erschreckende Realität geworden. Durch diese Maßnahme versprechen Sie sich eine bessere Qualität in der Pflege. Ist das Ihr Ernst?

Durch die Erfassung aller personenbezogenen Daten sowie die Pflicht zur Registrierung ist dies keine freie Berufsausübung mehr, sondern dies zeugt von einem abgrundtief misstrauischen und übergriffigen Staat. Die Pflegeberufe werden durch die Datenerfassung nicht attraktiver oder besser. Nein, es wird lediglich mehr Bürokratie verursacht. Wir lehnen die verpflichtende Registrierung ab, weil sie die Berufsfreiheit unnötig einschränkt. Es sollte jedem Bürger freistehen, seine Interessen frei in gewählten Vertretungen und Vereinigungen zu vertreten. Außerdem existieren Alternativen zur Erfassung dieser Daten, die direkt auch bei den selbstständigen Arbeitgebern erhoben werden können.

Wir plädieren für eine attraktivere Gestaltung des Pflegeberufs mit weniger Bürokratie und mehr Zeit für den Patienten und die Betreuung der Bewohner, für eine angemessene Bezahlung sowie regelmäßige und planbare Schichtzeiten. Die Wertschätzung für die Pflegeberufe muss sich in konkreten Maßnahmen widerspiegeln und darf nicht in Bürokratie und persönlichen Eingriffen in die Berufsfreiheit enden. Sorgen Sie beispielsweise vielmehr dafür, dass Entlastungen in den Krankenhäusern in Bayern passieren, indem die Pfleger nicht mehr massenhaft abgelehnte und geduldete Asylanten behandeln müssen, die extra zum Rundum-sorglos-Paket in unsere Krankenhäuser kommen und dort viele Pflege- und OP-Kapazitäten belegen. Dies geht schon seit Jahren zulasten der eigenen Bevölkerung.

(Zuruf der Abgeordneten Gülseren Demirel (GRÜNE))

So äußerten sich Pflegekräfte mir gegenüber im Gespräch.

Wo ist denn darüber hinaus die gelobte Wertschätzung von den Pflegern geblieben, als sich während Corona Zigtausende Pflegekräfte in Deutschland zwangsimpfen lassen mussten, obwohl sie gesund und mehrfach getestet waren? Wo war die Würdi-

gung als leidenschaftliche Pflegekräfte, die ihren Beruf mit Hingabe ausübten, dabei ihr Recht auf körperliche Unversehrtheit beanspruchten und dafür aus dem Dienst entlassen worden sind?

(Andreas Krahl (GRÜNE): Einmal zum Thema!)

Wo blieben in dieser Situation die verdiente Wertschätzung für die Pflegekräfte und die Bemühungen um die Aufrechterhaltung einer hochqualitativen Pflege? Zahlreiche Pfleger sahen sich gezwungen, ihren Beruf aufzugeben. Die alleinige Verantwortung dafür liegt bei der Regierung in München und in Berlin.

(Beifall bei der AfD)

Aber gut, was will man von einer Regierung erwarten, deren Anführer Mitglieder unserer AfD als parasitäre Gruppe bezeichnet, wie der "Focus" berichtet, und damit an dunkelste Zeiten erinnert, gerade am heutigen Tag?

(Beifall bei der AfD)

Fördern Sie lieber die Freiwilligkeit der Mitgliedschaft, wenn Sie schon die eigene Interessenvertretung, die sicherlich nicht unabhängig agieren kann, mit mehr Mitgliedern versehen wollen. Sie haben es versäumt, uns überzeugende Nachweise dafür zu liefern, dass die vorgeschlagenen Maßnahmen notwendig oder effektiv sind.

Viele Pfleger sind der Vereinigung der Pflegenden in Bayern nur beigetreten, um ihre schiere Anzahl zu demonstrieren, nicht jedoch aus Überzeugung, einen konkreten Nutzen in der Arbeit der VdPB zu sehen oder diesen bisher erlebt zu haben. In diesem Sinne kann die AfD-Fraktion diesen Gesetzentwurf nur ablehnen.

(Beifall bei der AfD)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächstem erteile ich dem Kollegen Martin Mittag für die CSU-Fraktion das Wort.

Martin Mittag (CSU): Sehr geehrte Frau Präsidentin, Hohes Haus! Ich werde die Vorworte weder kommentieren, noch werde ich darauf eingehen; denn es ist keine einzige Silbe wert, darauf einzugehen, auch weil es heute um etwas ganz anderes geht als um das, was gerade dargestellt worden ist.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Werte Kolleginnen und Kollegen, heute geht es um die Erste Lesung der Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes. Die Ministerin hat hier viele Punkte vorgebracht, die ich ein Stück weit auch bekräftigen möchte. Ich glaube, dass es zumindest bei den demokratischen Gruppierungen hier im Hohen Haus überhaupt keine Frage ist und dass wir uns darüber einig sind, dass es notwendig ist, dem Pflegenotstand entgegenzutreten und alles, was in unseren Möglichkeiten steht, auch zu tun. Das bedeutet, wir müssen versuchen, den Pflegeberuf attraktiver zu machen. Wir müssen die Pflegenden stärken, und das durch eine starke Selbstverwaltung.

Schon 2017 ist durch die Schaffung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern im Rahmen des Pflegendenvereinigungsgesetzes ein Sprachrohr entstanden, das der professionellen Pflege als freiwillige Berufs- und Interessenvertretung zur Seite steht. Jetzt, nach dieser Zeit, haben wir eine Evaluation vorgenommen. Ich halte es generell für gut, bei allen unseren Gesetzen eine Evaluation vorzunehmen. Es gibt auch ein Gutachten zu dieser Evaluation, bei dem ganz klar herauskommt, dass die VdPB ein wirklich gutes Instrument ist. Sie ist ein gutes Instrument, aber ein Instrument, das größere Möglichkeiten braucht, das stärkere Möglichkeiten braucht. Deswegen gab es auch das Gutachten, angesprochen auch durch die Ministerin, in dem sich nicht nur die VdPB selbst, sondern auch der Bayerische Landespflegerat und die Landes-Dekanekonferenz geäußert haben. Aus diesen Ergebnissen kamen folgende Empfehlungen heraus:

Einmal die Stärkung der Mitgliedschaft zum Erreichen einer umfassenden Legitimationswirkung; denn es ist klar: Je stärker so ein Verband ist, umso mehr Wirkung hat er auch, um auf Probleme hinzuweisen.

Das verpflichtende Berufsregister ist natürlich kein Gängelungsinstrument. Hier ist nicht zu verwechseln, was zum einen die tägliche Arbeit in der Pflege und die Bürokratie, die hier notwendig ist, betrifft, und zum anderen das verpflichtende Berufsregister. Das passt natürlich gar nicht zusammen, was dazu gesprochen wurde. Deswegen sage ich: Ja, dieses Register ist wichtig, weil es dazu führt, dass Pflegefachpersonal sicherstellen kann, dass pflegerische Versorgung und Qualität sowie eine vorausschauende Bedarfsplanung überhaupt möglich werden.

Weiteres Ergebnis war, dass die Ermächtigung der VdPB zum Erlass einer Berufsweiterbildungsordnung notwendig wäre. – Darauf komme ich später gleich noch mal. – Auch die Forderung nach Abschaffung des Beirates ist ein Ergebnis dieser Evaluation.

Als Lösung – und deswegen ist heute die Erste Lesung zu diesem Gesetzentwurf, zu dieser Änderung – soll das Modell an sich weiter mit der VdPB funktionieren und laufen. Zukünftig sollen aber ganz bewusst nur noch Angehörige der Pflegeberufe und nicht mehr die Fachverbände der Pflegenden Mitglieder sein; denn es geht darum, dass die Personen, die Menschen, die tagtäglich in der Pflege so viel leisten, die auch das sehen, was vielleicht an Problemen da ist, was vielleicht auch an Hinweisen da ist, ganz anders gehört werden. Ich glaube, deswegen ist es auch sehr richtig, hier alle Angehörigen der Pflegeberufe zu berücksichtigen.

Wir brauchen meiner Meinung nach hier alle Unterstützung, die möglich ist. Deswegen ist es auch wichtig, dass dieser Prozess begleitet wird. Rechtlich ist es nämlich nicht so, dass die VdPB eine eigene Weiterbildungsordnung erstellen kann. Sie wird aber daran mitarbeiten, diese Ordnung aufzustellen. Das ist eben auch Aufgabe der Staatsregierung. Das soll durch die Änderungen im Gesetz dann auch möglich werden.

Vielleicht noch ganz kurz zu den Kosten, die auch immer wieder ein Thema sind. Es wird damit gerechnet, dass die Errichtung des Registers rund 1,06 Millionen Euro kosten wird und zukünftig 850.000 Euro im Jahr. Ich denke, das ist gut investiertes Geld, um die Pflege auch weiterhin zu stärken und voranzubringen. Der Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung wird auf circa 640.000 Euro geschätzt und die Etablierung sowie die Arbeit der Kommission auf rund 60.000 Euro.

Für die Wirtschaft als solche – weil die Kosten natürlich immer wieder ein Thema sind – würde die Anzeigepflicht für Pflegefachpersonen in der Summe mit derzeit 1.523 betroffenen Selbstständigen Gesamtkosten von rund 11.800 Euro ausmachen. Das ist also auch ein überschaubarer Beitrag, der nicht dazu führt, dass die Belastungen für Fachpersonal hier extrem hoch werden.

Für die Bürgerschaft wird es ansonsten keine separaten Kosten in der Pflege geben. Das ist mir am Schluss auch noch sehr wichtig, werte Kolleginnen und Kollegen. Wir alle von den demokratischen Gruppierungen sollten versuchen, geschlossen und gemeinsam für eine starke Pflege aufzutreten. Deswegen bitte ich um Zustimmung zur Überweisung in die Fachausschüsse, um das Anliegen dort im Detail weiterdiskutieren zu können. – Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU sowie Abgeordneten der FREIEN WÄHLER)

Präsidentin Ilse Aigner: Für BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN spricht jetzt der Kollege Andreas Krahl.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrte Frau Präsidentin, geschätzte Kollegen und Kolleginnen! Vorweg, bevor ich mich dem Inhalt zuwende, möchte ich es nicht unterlassen, der neuen Staatsministerin ein glückliches Händchen für die kommenden fünf Jahre im neuen Ressort zu wünschen. Heute ist sie mit dem ersten Gesetzentwurf quasi gleich in medias res gegangen. Wir behandeln heute das Pflegendenvereinigungs-gesetz, das ja jetzt neu in "Bayerisches Gesetz über die Berufsausübung und

die Berufsvertretung der Angehörigen der Pflegeberufe", kurz "Bayerisches Pflege-ndengesetz", umbenannt werden soll.

Die ganze Initiative geht zurück auf die Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern – Kollege Mittag und auch die Ministerin haben das angesprochen –, deren Bericht den Mitgliedern des Ausschusses für Gesundheit und Pflege in der letzten Legislaturperiode trotz mehrmaliger Nachfrage und trotz anderweitigen Beschlusses mit einem ganzen Jahr Verzögerung vorgelegt wurde. – Das nur am Rande.

Wichtig ist heute die Frage, ob dieser vorgelegte Entwurf die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu einer echten Berufsvertretung und damit zu einer starken Stimme der professionellen Pfleger in Bayern macht oder eben nicht.

Stand 2023 zählt die Vereinigung 3.500 Mitglieder. Meine Damen und Herren, damit kann man sicherlich auch beim besten Willen nicht den Anspruch erheben, die gesamte Profession zu vertreten. Doch trotz der nur sehr schleppenden Mitgliedergewinnung setzt die Staatsregierung jetzt also weiter auf die Freiwilligkeit. Wenn es schon keine verpflichtende Mitgliedschaft gibt – wie bei einer echten Berufsvertretung –, soll jetzt immerhin endlich die Pflichtregistrierung kommen. Ich glaube, das ist auch ein Lernen aus der Corona-Zeit. Die Registrierung hätte uns damals auch schon viel geholfen.

Meine Damen und Herren, damit wird dem Fachkräftemangel nicht entgegengewirkt, sondern er wird – und das möchte ich ausdrücklich als positiv hervorheben – erst mal bestätigt und in aller Deutlichkeit sowie mit voller Härte und voller Wucht auch in Stein gemeißelt.

Eine Stärkung der Selbstverwaltung der Profession Pflege passiert dadurch aber erst mal noch nicht. Falls sich das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention von der Pflichtregistrierung aller professionell Pflegenden einen spürbaren Anstieg der Mitgliederzahlen verspricht, möchte ich nur kurz darauf hinweisen, dass die Pflichtregistrierung der Praxisanleiter und -anleiterinnen genau das nicht bewirkt hat. Das heißt, das muss man durchaus infrage stellen.

Meine Damen und Herren, ohne die Pflichtmitgliedschaft bleibt der Status quo von fehlender Wirkmächtigkeit und von fehlender Legitimation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zementiert, und das – ich zitiere – "Zeichen der Wertschätzung für den Beruf" bleibt auch hier ein Lippenbekenntnis.

Oder ist es Wertschätzung, wenn eine Berufsvertretung zur Finanzierung ihrer Aufgaben auf staatliches Gutdünken oder auf die Maßgabe der Staatsregierung angewiesen ist und davon auch abhängig bleibt? Ist es Wertschätzung für eine Berufsvertretung, der aufgrund ihrer dürftigen Mitgliederzahl die Legitimation fehlt, eine eigene Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erarbeiten, zu der sie nur die fachliche Grundlage an das Ministerium liefern darf?

Damit hängt die Entwicklung der Profession einmal mehr vom vorherrschenden politischen Willen der Staatsregierung ab und nicht von der eigenen Profession und von den Bedürfnissen der beruflich Pflegenden in Bayern.

Zum Schluss möchte ich einmal mehr betonen, was ich schon in der letzten Legislatur immer wieder aufs Neue gesagt habe: Die Profession Pflege braucht in Bayern eine unabhängige und eine starke Stimme, eine echte berufsständische Vertretung mit der Beteiligung von Pflegefachpersonen, die den Berufsstand auch stärkt, eine Selbstverwaltungsorganisation aufbaut und auf Augenhöhe mit anderen Heilberufen agieren kann. Kurzum: Die Pflegenden in Bayern brauchen eine Pflegekammer und mit ihr die Verankerung im bayerischen Heilberufe-Kammergesetz.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Präsidentin Ilse Aigner: Für die FREIEN WÄHLER spricht als Nächster der Kollege Thomas Zöller.

Thomas Zöller (FREIE WÄHLER): Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin, werte Kolleginnen und Kollegen! Dank eines starken Bauernverbandes wurden in den letzten Wochen deutschlandweite Bauernproteste gegen eine unberechenbare Bundespolitik

organisiert. Die Mitarbeitenden des öffentlichen Dienstes konnten dank ihrer starken Gewerkschaft Ver.di eine steuerfreie Inflationsausgleichszahlung und bessere Gehälter erhalten. Zum Leidwesen aller Bahnreisenden kämpft auch die Gewerkschaft der Lokführer für bessere Arbeitszeiten und höhere Gehälter für ihre Mitglieder.

(Florian von Brunn (SPD): Das ist doch keine Aktuelle Stunde hier!)

Das ist alles sehr wichtig, aber wer kämpft für bzw. wer vertritt die Interessen unserer Pflegenden? – Die demografische Entwicklung stellt die Pflege vor große Herausforderungen.

Dabei ist ein Kernproblem in unserer Pflege die Steigerung der Attraktivität der Berufsbilder. Hierfür bedarf es einer starken Interessenvertretung für die Pflege. Aufgaben einer starken Interessenvertretung sind eine genaue Bestandsaufnahme aller Pflegenden in Bayern, um zielorientierte Maßnahmen für die Zukunft treffen zu können, die Ausgestaltung der Fort- und Weiterbildung, um Perspektiven und Entwicklungsmöglichkeiten in den individuellen Lebensläufen zu ermöglichen und so Anreize für die Wahl eines Berufs in der Pflege zu setzen.

Eine Berufsordnung ist für die Profession Pflege als Kernelement der Selbstverwaltung längst überfällig. Die Staatsregierung hat zum Zweck der Stärkung der Profession Pflege in Bayern die Vereinigung der Pflegenden in Bayern als Berufs- und Interessenvertretung geschaffen. Im Jahr 2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit, Pflege und Prävention entsprechend der Vereinbarung des Koalitionsvertrages der CSU und der FREIEN WÄHLER ein Gutachten zur Evaluation der Vereinigung der Pflegenden in Bayern in Auftrag gegeben. Die Gutachter haben festgestellt, dass die Vereinigung zwar grundsätzlich ein geeignetes Modell für eine berufsständische Vertretung darstellt, jedoch in ihrer Konzeption, in ihren Strukturen, Prozessen und Aufgaben dringend weiterentwickelt werden muss. Zur Akzeptanzgewinnung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern wurden entsprechend diesen gutachterlichen Empfehlungen die Berufsfachverbände und die Pflegewissenschaft gezielt in den Pro-

zess der Weiterentwicklung eingebunden. Insbesondere Vertreter der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, des Bayerischen Landespflegerates und der Landes-Dekane-konferenz Pflegewissenschaft in Bayern haben gemeinsame Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu einer starken Selbstverwaltung der professionellen Pflege erarbeitet.

Zur Wahrheit gehört aber auch, dass wir, die Landtagsfraktion der FREIEN WÄHLER, eine echte Pflegekammer einer öffentlich-rechtlichen Vereinigung, wie der Vereinigung der Pflegenden in Bayern, vorgezogen hätten.

Mit den nun vorliegenden Reformvorschlägen aller Beteiligten sind wir einer starken Interessenvertretung für die Pflege jedoch ein wirklich gutes Stück nähergekommen. Die Anzeigepflicht für Pflegefachpersonal ist die Grundlage für die Errichtung eines Berufsregisters durch die Vereinigung der Pflegenden in Bayern. Dies dient der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung, insbesondere aber auch der Erkennung und der Auswertung pflegerischer Versorgungs- und Qualitätslücken und der vorausschauenden Bedarfsplanung. Die Abschaffung des Beirats ermöglicht die Förderung der Selbstbestimmtheit der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zur Förderung der Gleichstellung mit anderen berufsständischen Vertretungen. Dafür werden wir eine Kommission zur Reform, zur Begleitung der Reform und zur Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern haben. Wir haben nun die gesetzliche Verankerung des Auftrags der Vereinigung der Pflegenden in Bayern zur Erstellung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung.

Der Grund, warum wir gemeinsam unbedingt etwas für die Pflege tun müssen, liegt auf der Hand. Unsere Gesellschaft wird – Gott sei Dank – immer älter. Ende 2021 gab es noch rund 580.000 Pflegebedürftige in Bayern. Man sagt, bis zum Jahr 2050 wird die Zahl auf 850.000 steigen, vielleicht sogar auf eine Million. Ich hoffe, liebe Frau Ministerin, die Prävention bringt ein bisschen etwas, damit wir nicht so viele zu Pflegenden haben. Was aber klar ist: Für die große Anzahl der Pflegebedürftigen werden wir deutlich mehr Versorgungsangebote brauchen, als das bisher der Fall war, und diese

Angebote brauchen wir bei einem schon seit Jahren bekannten Fachkräftemangel in der Pflege. Hier braucht es unbedingt eine Trendwende. Dafür müssen wir alle gemeinsam sorgen. Heute tut das die Fraktion der FREIEN WÄHLER mit der Zustimmung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Herr Kollege Zöllner, es gibt noch eine Zwischenbemerkung. Es blinkt dann da vorne immer ein bisschen. – Herr Kollege Krahl hat das Wort.

Andreas Krahl (GRÜNE): Geschätzter Herr Kollege Zöllner, no worries. Ich habe die erste Zwischenbemerkung zu einer meiner Reden auch nicht gesehen. Das kommt schon noch.

(Heiterkeit)

Das war von Ihnen durchaus ein großes Bekenntnis für die FREIEN WÄHLER für eine Pflegekammer, eine richtige Pflegekammer in Bayern. Meine konkrete Frage: Welche konkreten nächsten Schritte können wir von der Fraktion der FREIEN WÄHLER denn erwarten, damit wir aus der Vereinigung der Pflegenden in Bayern eine richtige Pflegekammer machen?

Thomas Zöllner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrter Herr Kollege Krahl, ich hoffe, Sie werden da ganz viele Dinge von uns sehen und hören. Als Patienten- und Pflegebeauftragter bin ich natürlich sehr viel draußen an der Basis, und da spreche ich mit den Pflegekräften. Dabei bekomme ich viel Input. Wir werden diesen Prozess weiterhin gut begleiten, da können Sie sicher sein.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Präsidentin Ilse Aigner: Als Nächster erteile ich Frau Kollegin Ruth Waldmann für die SPD das Wort.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Präsidentin, sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen! Auch heute haben wir wieder viele Bekenntnisse zur Bedeutung der Pflege in Bayern gehört: für die Menschen, die es direkt betrifft, für ihre Angehörigen und natürlich auch für die Menschen, die in der Pflege arbeiten. Wir wissen, dass es seit vielen Jahren immer wieder eine zentrale Forderung ist, endlich eine berufliche Selbstverwaltung zu haben, eine Anerkennung der Profession Pflege auf Augenhöhe und eine Weiterentwicklung des Berufes hin zu mehr Attraktivität. Wir haben gerade die heiße Diskussion um die Pflegekammer vernommen, die übrigens von Ministerpräsident Söder schon gefordert und versprochen wurde, als er selbst Gesundheitsminister war. Das ist allerdings schon eine Weile her.

Jetzt haben wir es also mit einer Vereinigung zu tun. Es handelt sich um ein bayerisches Modell, bei dem es um Freiwilligkeit statt Pflicht geht. Ihnen war immer wichtig zu betonen: keine Pflichtmitgliedschaft, keine Pflichtbeiträge. Aber angenommen wurde das Modell nur unzureichend, wir haben die Zahlen heute schon gehört. Es hat sich in der Branche offenbar nicht der Eindruck verfestigt, dass die Vereinigung das bringt, was sich die Pflegekräfte in Bayern erhoffen. Es ist nicht gelungen, Akzeptanz und Vertrauen so aufzubauen, dass sich die Pflegenden in ihrer Mehrheit vertreten fühlen, obwohl dieser Wunsch in nahezu jeder Stellungnahme von Verbänden und Organisationen und so ziemlich in jedem Einzelgespräch geäußert wird: berufsfachliche Vertretung, Selbstverwaltung, Anerkennung auf Augenhöhe. Die Pflegenden haben aber offensichtlich nicht den Eindruck, dass die Vereinigung dafür wirklich entscheidend wäre. Das liegt aber nicht daran, dass die Vereinigung der Pflegenden sich nicht bemüht hätte, das hat sie. Sie haben auch fleißig gearbeitet. Vielleicht haben die Pflegenden aber ganz einfach gespürt, dass die Vereinigung nicht auf Augenhöhe anerkannt und eingebunden wird, gerade auch seitens der Staatsregierung, die wichtige Regelungen und Verordnungen weiterhin an ihnen vorbei erlässt. So ist das auch mit diesem Gesetzentwurf.

(Zuruf von der SPD: Genau so ist es! – Beifall bei der SPD)

Der Gesetzentwurf hat zwei Kernstücke. Es geht um die Berufs- und Weiterbildungsordnung und um den Aufbau eines Pflichtregisters. Bei beiden zeigt sich, dass die Vereinigung keine eigenständige Selbstverwaltung ist, sondern ein Hilfsorgan der Staatsregierung. Sie erhält von oben den Auftrag, unter Beteiligung eines Fachbeirats, den wiederum das Ministerium einsetzt, den Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung zu erstellen, zur Vorlage beim Ministerium. Das Ministerium soll dann den Entwurf, so wörtlich, "nutzen". – Das ist maximal unverbindlich und hat mit Augenhöhe und der Funktion einer eigenständigen Berufskammer nichts zu tun. Das ist eher wie ein Arbeitskreis oder eine Fachabteilung eines Ministeriums.

So ist das auch beim Thema Pflichtregistrierung, bei der Pflicht, sich bei einer freiwilligen Organisation zu registrieren. Es sollen weitreichende Angaben gemacht werden für eine freiwillige Vereinigung, die ehrenamtlich geführt wird. Das heißt also, sie ist de facto beim Staatsministerium angesiedelt und die Daten dienen am Ende dann auch der Staatsregierung und nicht in erster Linie der Vereinigung der Pflegenden. Die soll jetzt auch noch die Verantwortung für die Versorgungsplanung und die Bedarfsplanung in Bayern übernehmen. Das soll weiterhin ihre Zuständigkeit sein. Was machen die denn, wenn der Ministerpräsident zum Beispiel wieder einmal eine Pflegeplatzgarantie ausspricht? Dazu werden sie noch nicht einmal gehört. Wahrscheinlich ist damals noch nicht einmal die Ministerin gehört worden.

Wir haben also erhebliche Bedenken, was die Rechtssicherheit und Ausführung dieses Gesetzentwurfes angeht. Es kann nicht sein, dass er jetzt, nachdem Sie uns das Gutachten so lange vorenthalten haben, auch im Hopplahopp-Verfahren durch den Ausschuss geht. Ich habe übrigens auch in der Vorbereitung auf die heutige Sitzung festgestellt, dass für mich als registrierte und fachlich zuständige Abgeordnete die Stellungnahmen der Verbände im Intranet nicht einsehbar und abrufbar waren.

(Zuruf von der SPD: Das ist unerhört! – Beifall bei der SPD)

Deswegen halte ich das für einen ausgesprochen schwierigen Umgang mit diesem Thema in der ganzen Zeit, und ich denke auch, dass wir am Ende nicht um eine Anhörung herumkommen werden, weil dieser Gesetzentwurf so, glaube ich, noch nicht wirklich tauglich ist.

(Beifall bei der SPD)

Präsidentin Ilse Aigner: Damit ist die Aussprache geschlossen. Ich schlage vor, den Gesetzentwurf dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention als federführendem Ausschuss zu überweisen. Erhebt sich dagegen Widerspruch? – Das sehe ich nicht. Damit ist der Tagesordnungspunkt abgeschlossen.



Beschlussempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention

1. Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/146

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

2. Änderungsantrag der Abgeordneten Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr u.a. und Fraktion (CSU), Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u.a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

Drs. 19/1444

zum Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

**hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes
(Drs. 19/146)**

I. Beschlussempfehlung:

Zustimmung mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

1. Der Überschrift werden die Wörter „und des Landesgesundheitsratsgesetzes“ angefügt.
2. Nach § 2 wird folgender § 3 eingefügt:

„§ 3

Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBl. S. 182) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“
3. Der bisherige § 3 wird § 4.

Berichterstatter zu 1, 2: **Martin Mittag**

Mitberichterstatter zu 1, 2: **Matthias Vogler**

II. Bericht:

1. Der Gesetzentwurf wurde dem Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention federführend zugewiesen. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf endberaten.
2. Der federführende Ausschuss hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 8. Sitzung am 16. April 2024 beraten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Ablehnung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung
Zustimmung empfohlen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

3. Der Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat den Gesetzentwurf und den Änderungsantrag Drs. 19/1444 in seiner 10. Sitzung am 20. Juni 2024 endberaten.

Hinsichtlich des Gesetzentwurfes hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung
B90/GRÜ: Ablehnung
SPD: Ablehnung

der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses zugestimmt mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

- Im Einleitungssatz von § 1 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 11 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.
- In § 1 Nr. 10 (in Art. 8 Abs. 1 PflVG) ist in den Platzhalter...[einzusetzen: Datum des Inkrafttretens nach § 3 Satz 1] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter...[einzusetzen: erster Tag des zweiten auf das Inkrafttreten nach § 3 Satz 1 folgenden Jahres] ist das Datum „17. Juli 2026“ einzusetzen
- In § 4 ist in den Platzhalter von Satz 1 [einzusetzen: Datum des Inkrafttretens] das Datum „16. Juli 2024“ einzusetzen und in den Platzhalter von Satz 2 [einzusetzen: Datum des abweichenden Inkrafttretens] ist das Datum „1. Juni 2025“ einzusetzen.

Hinsichtlich des Änderungsantrags Drs. 19/1444 hat der Ausschuss mit folgendem Stimmresultat:

CSU: Zustimmung
FREIE WÄHLER: Zustimmung
AfD: Enthaltung

B90/GRÜ: Ablehnung

SPD: Ablehnung

Zustimmung empfohlen mit der Maßgabe, dass folgende Änderungen durchgeführt werden:

Im Einleitungssatz von § 3 sind die Wörter „das zuletzt durch Art. 32a Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2022 (GVBI S. 182) geändert worden ist“ durch die Wörter „das zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBI S. 98) geändert worden ist“ zu ersetzen.

Der Änderungsantrag hat durch die Aufnahme in I. seine Erledigung gefunden.

Bernhard Seidenath

Vorsitzender



Beschluss

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

Drs. 19/146, 19/2549

Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes und des Landesgesundheitsratsgesetzes

§ 1

Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Das Pflegendenvereinigungsgesetz (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 40 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Bayerisches Gesetz über die
Berufsausübung und die Berufsvertretung
der Angehörigen der Pflegeberufe
(Bayerisches Pflegendengesetz – BayPfleG)“.
2. Vor Art. 1 wird folgende Überschrift eingefügt:

„Teil 1
Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern“.
3. Art. 1 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„²Mitglieder können Angehörige der Pflegeberufe werden, die in Bayern den pflegerischen Beruf ausüben oder, ohne den Beruf auszuüben, ihre Hauptwohnung haben.“
 - b) Satz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Personen, die die Erlaubnis zum Führen einer Berufsbezeichnung nach den §§ 1, 58 oder 64 des Pflegeberufgesetzes haben (Pflegefachpersonen),“.
 - bb) Nr. 2 wird aufgehoben.
 - cc) Nr. 3 wird Nr. 2.
4. Art. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 1 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Nrn. 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

- „2. die Fort- und Weiterbildung der Angehörigen der Pflegeberufe zu fördern und Fort- und Weiterbildungsangebote zu entwickeln,
 3. sich bei der Erarbeitung, Fortschreibung und Evaluation von Qualitätsrichtlinien für die Pflege unter Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu beteiligen,“.
- bb) Nr. 6 wird wie folgt gefasst:
- „6. einen Entwurf einer Berufs- und Weiterbildungsordnung unter Beteiligung des Fachbeirats nach Art. 25 Abs. 3 des Pflege- und Wohnqualitätsgesetzes und Berücksichtigung des Stands der Wissenschaft zu erstellen,“.
- b) In Abs. 2 Satz 2 werden die Wörter „zu nutzen und“ gestrichen.
5. Art. 3 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„⁴Die Delegierten werden von den Mitgliedern nach Art. 1 Abs. 2 Satz 2 durch geheime Abstimmung gewählt.“
 - bb) In Satz 5 wird das Wort „entsendeten“ gestrichen.
 - b) Folgender Abs. 4 wird angefügt:

„(4) ¹Die Wahlen der Delegierten und des Vorstands können auch in elektronischer Form durchgeführt werden. ²Der Vorstand entscheidet, ob die Wahl in elektronischer Form durchgeführt werden soll. ³Näheres zum Verfahren regelt die Hauptsatzung nach Art. 5.“
6. Art. 4 wird wie folgt gefasst:

„Art. 4

Kommission

(1) ¹Das Staatsministerium kann eine Kommission einberufen, die aus einer oder einem Vorsitzenden und 13 Mitgliedern besteht. ²Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Vorstand der Vereinigung der Pflegenden in Bayern benannt. ³Fünf Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch den Bayerischen Landespflegerat benannt. ⁴Drei Mitglieder und deren Stellvertreter werden durch die Landes-Dekanekonferenz Pflegewissenschaft in Bayern benannt. ⁵Das Staatsministerium bestellt eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter im Benehmen mit den Mitgliedern nach den Sätzen 2 bis 4. ⁶Eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatsministeriums kann zu den Sitzungen beratend hinzugezogen werden. ⁷Die Mitglieder der Kommission sind ehrenamtlich tätig. ⁸Die Amtsdauer der Mitglieder und der stellvertretenden Mitglieder beträgt jeweils fünf Jahre. ⁹Scheidet ein Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied vor Ablauf der Amtsperiode durch Tod, Verzicht oder aus einem anderen Grund aus, ist bis zum Ende der Amtsperiode ein neues Mitglied oder ein stellvertretendes Mitglied zu bestellen. ¹⁰Ein anderer Grund liegt insbesondere vor, wenn ein Mitglied nicht mehr der Organisation angehört, die es bestellt hat. ¹¹Eine erneute Bestellung ist zulässig. ¹²Die Kommission gibt sich eine Geschäftsordnung und bedient sich zur Erledigung ihrer Aufgaben der Geschäftsstelle der Vereinigung der Pflegenden in Bayern.

(2) ¹Aufgabe der Kommission ist es, den Prozess der Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern beratend zu begleiten und diesen in regelmäßigen Abständen, mindestens aber alle fünf Jahre, zu evaluieren. ²Die Kommission kann Empfehlungen zur Reform und Weiterentwicklung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern erarbeiten und diese dem Staatsministerium vorlegen.“

7. Art. 5 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nr. 1 werden die Wörter „und der Verbände“ gestrichen.
 - b) Nr. 3 wird aufgehoben.

- c) Die Nrn. 4 bis 6 werden die Nrn. 3 bis 5.
8. Art. 7a wird aufgehoben.
9. Vor Art. 8 wird folgende Überschrift eingefügt:
„Teil 3
Übergangs- und Schlussvorschriften“.
10. Vor Art. 8 wird folgender Art. 8 eingefügt:
„Art. 8
Übergangsvorschrift
(1) Ist die letzte Wahl der Delegiertenversammlung vor dem 16. Juli 2024 erfolgt, so ist für den Zeitraum ab 17. Juli 2026 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode eine neue Delegiertenversammlung zu wählen.
(2) Wird nach Abs. 1 eine neue Delegiertenversammlung gewählt, so wählt diese abweichend von Art. 3 Abs. 2 Nr. 2 für den verbleibenden Teil der Amtsperiode des Vorstands einen neuen Vorstand.“
11. Der bisherige Art. 8 wird Art. 9 und wie folgt geändert:
- In der Überschrift wird das Wort „ , Außerkräftreten“ gestrichen.
 - In Abs. 1 wird die Absatzbezeichnung „(1)“ gestrichen.
 - Abs. 2 wird aufgehoben.

§ 2

Weitere Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes

Nach Art. 6 des Pflegendenvereinigungsgesetzes (PfleVG) vom 24. April 2017 (GVBl. S. 78, BayRS 2124-2-G), das zuletzt durch § 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird folgender Teil 2 eingefügt:

„Teil 2

Berufsausübung von Pflegefachpersonen

Art. 7

Anzeigepflicht; Berufsregister

(1) ¹Die Vereinigung der Pflegenden in Bayern errichtet ein Berufsregister für Pflegefachpersonen. ²Pflegefachpersonen müssen die Aufnahme und Beendigung einer Tätigkeit innerhalb Bayerns sowie jede Änderung der Angaben nach Satz 3 unverzüglich bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern anzeigen. ³Anzugeben sind:

- Name, Anschrift und Geburtsdatum,
- Tätigkeit und Versorgungsbereich,
- Name und Anschrift des Arbeitgebers oder des Sitzes bei selbstständiger Berufsausübung,
- die konkrete Berufsbezeichnung, gegebenenfalls mit dem akademischen Grad, und
- etwaige pflegerische Fort- und Weiterbildungsbezeichnungen.

⁴Bei der Anmeldung ist die Erlaubnisurkunde zum Führen der Berufsbezeichnung vorzulegen.

(2) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dienen der Förderung und Sicherstellung der Pflegequalität und der pflegerischen Versorgung in Bayern.

(3) Die nach Abs. 1 erhobenen Daten dürfen nur an andere Behörden übermittelt werden, soweit diese zu den in Abs. 2 genannten Zwecken erforderlich sind.

(4) Anzeigen nach Abs. 1 Satz 2 sind nicht gebührenpflichtig.

(5) Nach der Anzeige der Beendigung der Tätigkeit nach Abs. 1 sind die erhobenen Daten unverzüglich aus dem Register zu löschen.“

§ 3**Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes**

Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesundheitsratsgesetzes (LGRG) vom 24. Juli 2007 (GVBl. S. 496, BayRS 2120-2-G), das zuletzt durch § 1 Abs. 30 der Verordnung vom 4. Juni 2024 (GVBl. S. 98) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In Nr. 23 wird der Punkt am Ende durch ein Komma ersetzt.
2. Die folgenden Nrn. 24 und 25 werden angefügt:
„24. Kassenärztliche Vereinigung Bayerns,
25. Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns.“

§ 4**Inkrafttreten**

¹Dieses Gesetz tritt am 16. Juli 2024 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 2 am 1. Juni 2025 in Kraft.

Die Präsidentin

I.V.

Tobias Reiß

I. Vizepräsident

Redner zu nachfolgendem Tagesordnungspunkt

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann

Abg. Martin Mittag

Abg. Matthias Vogler

Abg. Thomas Zöllner

Abg. Andreas Krahl

Abg. Ruth Waldmann

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher

Staatsministerin Judith Gerlach

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Ich rufe **Tagesordnungspunkt 8** auf:

Gesetzentwurf der Staatsregierung

zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes (Drs. 19/146)

- Zweite Lesung -

hierzu:

Änderungsantrag der Abgeordneten

Bernhard Seidenath, Tanja Schorer-Dremel, Dr. Andrea Behr u. a. und Fraktion (CSU),

Florian Streibl, Felix Locke, Susann Enders u. a. und Fraktion (FREIE WÄHLER)

hier: Änderung des Landesgesundheitsratsgesetzes (Drs. 19/1444)

Die Gesamtredezeit der Fraktionen beträgt nach der Festlegung im Ältestenrat 29 Minuten. Die Redezeit der Staatsregierung orientiert sich dabei an der Redezeit der stärksten Fraktion. – Ich eröffne die Aussprache und erteile Herrn Kollegen Martin Mittag von der CSU-Fraktion das Wort. Bitte schön.

Martin Mittag (CSU): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, Hohes Haus, meine sehr verehrten Damen und Herren! Gesundheit, Glück, Gottes Segen und ein langes, würdevolles Leben: Dies sind Wünsche, die wir wahrscheinlich alle relativ regelmäßig aussprechen, wenn wir auf ein Geburtstagskind treffen. Wenn wir uns darüber Gedanken machen, stellen wir fest, dies sind aber wohl auch Wünsche, die wir alle für unser eigenes Leben haben. Ja, natürlich wünscht sich der eine vielleicht einen Ferrari und der andere eine riesige Jacht,

(Anna Rasehorn (SPD): Was? Nein!)

aber wenn man darüber nachdenkt, glaube ich, sind die größten Wünsche, die wir haben können, genau die, mit denen ich meine Rede begonnen habe. Der Wunsch, würdevoll älter werden zu dürfen, ist in den letzten Jahrzehnten Gott sei Dank immer besser erfüllbar geworden. Gleichzeitig bringt dies aber natürlich auch Herausforde-

rungen mit sich. Ab einem gewissen Alter wird die Wahrscheinlichkeit größer, dass man vielleicht Pflege benötigt.

Heute bei der Zweiten Lesung des Gesetzentwurfs sage ich gleich vorneweg, dass ich nicht auf die Details eingehen werde. Diese können Sie zum einen alle nachlesen, und zum anderen haben wir sie, glaube ich, auch schon sehr intensiv diskutiert. Ich möchte eigentlich in erster Linie darauf hinweisen, warum ich Sie dringend bitte, dieser Änderung des Gesetzes zuzustimmen: Es hat wahnsinnig große Auswirkungen auf unsere Mitmenschen und vielleicht auch irgendwann auf jeden Einzelnen von uns.

Ich glaube, es ist nicht mehr an der Zeit, darüber zu reden, ob wir dieses Gesetz für Verbände, Konferenzen oder Räte entsprechend und passend machen. Stattdessen muss jetzt endlich der Zeitpunkt erreicht sein, an dem uns allen klar ist, dass diese Gesetzesänderung nötig ist, um die Menschen, die als Pflegende bzw. in der Pflege arbeiten, zu unterstützen, weil wir noch mehr davon brauchen. Es ist nicht unbedingt zweckdienlich – diese kurze Bemerkung sei mir erlaubt –, wenn der Bundesgesundheitsminister nicht einmal weiß, dass statt, wie er es prognostiziert hat, nur 50.000 neuer Menschen, die pflegebedürftig sind, es tatsächlich 320.000 sind. Das ist nicht unbedingt ein gutes Zeichen. Im Freistaat Bayern ist das anders. Wir haben das auf dem Schirm, was auch die Änderung des Gesetzes zeigt.

Wir müssen uns dringend Gedanken machen, wie wir den Menschen bei uns im Freistaat, aber auch darüber hinaus ein würdevolles Älterwerden ermöglichen können. Ich will auch einmal jenen ein großes Dankeschön sagen, die zu Hause pflegen; denn natürlich ist – ich blicke zu unserem Pflegebeauftragten – jede Pflegekraft, egal ob sie ambulant oder stationär tätig ist, für uns ein riesiger Segen. Wären die Angehörigen zu Hause nicht so engagiert, könnten wir noch sehr, sehr viele Gesetze ändern und würden der Lage dennoch nicht Herr. Dies ist ein Gleichklang, der funktionieren muss.

Daher bitte ich noch einmal darum: Unterstützen Sie unseren Änderungsantrag bzw. die Novellierung des Pflegendenvereinigungsgesetzes! Am Schluss muss es heißen:

Wir alle entscheiden dafür, dass die Menschen, die pflegen, unterstützt werden, weil diese Unterstützung auch eine große Unterstützung für die ist, die pflegebedürftig sind. Bitte unterstützen Sie dieses Gesetz und diese Änderung! – Danke für Ihre Aufmerksamkeit.

(Beifall bei der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächster Redner ist der Abgeordnete Matthias Vogler von der AfD-Fraktion. Bitte schön.

(Beifall bei der AfD)

Matthias Vogler (AfD): Sehr geehrter Herr Vizepräsident, werte Kollegen, liebe Besucher auf der Besuchertribüne und zu Hause! Heute stehen wir vor einem weiteren Versuch der Staatsregierung, mit dem Gesetzentwurf zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes die Pflegebranche zu retten.

Ja, die Herausforderungen sind real. Demografische Veränderungen und ein zunehmender Mangel an qualifiziertem Pflegepersonal führen zu einem prognostizierten Bedarf von fast 30.000 zusätzlichen Vollzeitpflegefachkräften bis 2050. Aber dieser Gesetzentwurf ist der falsche Weg. Anstatt echte Lösungen zu präsentieren, setzt die Staatsregierung auf Bürokratie und Zwang. Die Stärkung der Vereinigung der Pflegenden in Bayern klingt gut; aber was verbirgt sich dahinter?

Die Staatsregierung will die Mitgliedschaft stärken, ein verpflichtendes Berufsregister einführen und eine Berufs- und Weiterbildungsordnung erarbeiten. All das soll angeblich die Legitimation und Sichtbarkeit der VdPB erhöhen und eine vorausschauende Bedarfsplanung in der Pflege ermöglichen.

Lassen Sie mich eines klarstellen: Die verpflichtende Registrierung im Berufsregister, deren Kosten in den ersten beiden Jahren auf jährlich circa 1,06 Millionen Euro geschätzt werden, ist nichts weiter als eine neue Form der Überwachung und der Kontrolle. Die Freiheit des Berufs wird eingeschränkt, und das unter dem Vorwand, die

Qualität der Pflege und die pflegerische Versorgung zu fördern und sicherzustellen. Aber wo bleibt die Wahlfreiheit? – Jede Pflegekraft sollte selbst entscheiden können, welche Interessenvertretung sie wählen möchte. Es ist nicht akzeptabel, dass diese Regierung erneut versucht, durch Zwangsmaßnahmen die Freiheit der Berufsausübung zu beeinträchtigen.

Die Maßnahmen bedeuten nicht nur mehr Bürokratie, nein, sondern sie bedeuten auch eine finanzielle Belastung für den Staat, Geld, das direkt in die Verbesserung der Arbeitsbedingungen der Pflegekräfte fließen könnte.

Ein weiterer Kritikpunkt ist die Abschaffung des Beirates und die Einrichtung einer Kommission. Der Beirat hatte die wichtige Funktion, Arbeitgeberinteressen bei Entscheidungen der VdPB zu berücksichtigen. Das einfach abzuschaffen und durch eine Kommission zu ersetzen, die aus verschiedenen Vertretern besteht, führt nur zu weiterer Bürokratie und Entscheidungsprozessen, die noch länger dauern. Das ist keine Lösung,

(Zuruf der Abgeordneten Anna Rasehorn (SPD))

sondern eine Verschlimmerung des Problems, liebe Kollegen.

Die finanziellen Mittel, die für die Einrichtung und den Betrieb dieses Registers vorgesehen sind, könnten viel sinnvoller eingesetzt werden. Noch mal: 1,06 Millionen Euro jährlich in den ersten beiden Jahren und danach immer noch 850.000 Euro jährlich. Das ist Wahnsinn. Noch mal: Dieses Geld könnte direkt für die Verbesserung der Arbeitsbedingungen und für die Unterstützung der Pflegekräfte ausgegeben werden. Stattdessen wird es für bürokratische Maßnahmen ausgegeben, die keinen direkten Nutzen haben. Dieser Gesetzentwurf ist ein Paradebeispiel für gut gemeinte, aber schlecht gemachte Politik.

(Beifall bei der AfD)

Er verschleiert die eigentlichen Probleme und schafft neue Hürden, statt wirklich etwas zu verändern. Nur zu klatschen wie zu Corona-Zeiten und dann überhaupt nichts verbessern zu wollen, ist ein Hohn für jeden Pfleger in dieser Republik.

(Beifall bei der AfD)

Wir müssen den Pflegekräften zuhören und ihre Bedürfnisse ernst nehmen, anstatt sie in bürokratische Strukturen zu zwingen.

Im Gesetzentwurf geht es auch um die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns, die in das Landesgesundheitsratsgesetz mit aufgenommen werden sollen. Das hat eigentlich beim Gesetz zur Vereinigung der Pflegenden nichts zu suchen; es ist ein Ziehharmonika-Gesetzentwurf. Die Staatsregierung hat es mit reingepackt. Der Aufnahme der Vereinigungen könnte man grundsätzlich zustimmen, weil Mehrfachexpertise nicht verkehrt ist. Aber wir lehnen den Gesetzentwurf entschieden ab. Das eine hat mit dem anderen nichts zu tun. Die anderen Gründe habe ich gerade genannt. – Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit, alles Gute!

(Beifall bei der AfD)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Als nächstem Redner erteile ich dem Kollegen Thomas Zöllner von der Fraktion der FREIEN WÄHLER das Wort. Bitte schön.

Thomas Zöllner (FREIE WÄHLER): Sehr geehrtes Präsidium, werte Kolleginnen und Kollegen, liebe Besucherinnen und Besucher auf der Tribüne! Ja, ist denn schon wieder Lesung zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes? – Als Neuer hier im Hause muss ich mich daran gewöhnen, dass bei jedem Gesetz mehrere Lesungen stattfinden. Aber man kann dann auch die Chance nutzen, noch einmal über das wichtige Thema Pflege zu sprechen und vieles anzusprechen, was in der Pflege wichtig ist.

Das Wichtige in der Pflege sind nicht die Menschen, die hier am Rednerpult stehen und Schlaues über die Pflege erzählen, sondern die Pflegenden, die draußen die Arbeit verrichten. Man muss wirklich sagen: Gott sei Dank gibt es die Menschen, die sich

für andere einsetzen, die in der Pflege arbeiten, und wir wollen sie durch die Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes möglichst unterstützen.

Wir wissen alle, dass sich die Situation in der Pflege durch die demografische Entwicklung wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch zuspitzen wird. Deshalb müssen wir verschiedene Mittel anwenden. Wir müssen natürlich zum einen dafür werben, dass junge Menschen in die Pflegeberufe gehen. Zum anderen müssen wir mittels Fast Lane ausländische Fachkräfte zu uns ins Land holen, die uns in der Pflege sehr helfen können. Seit Juli 2023 – ich habe mir die Zahlen geben lassen – sind 4.600 Anträge beim Landesamt für Pflege bearbeitet worden. Aber hier schaue ich nach rechts außen; wenn von dort das Wort Remigration kommt, kann es durchaus auch sein, dass die eine oder andere Pflegekraft aus dem Ausland sagt: Warum soll ich denn nach Deutschland gehen, wenn ihr mich dann demnächst wieder remigrieren wollt?

Wir müssen aber auch unsere Pflegekräfte, die schon in den Berufen tätig sind, in den Pflegeberufen halten. Dafür gibt es verschiedene Modelle aus dem Gesundheitsministerium, zum Beispiel das Springerkonzept. Hier werden 7,5 Millionen Euro ausgegeben, um zu prüfen, ob es vielleicht einige – wahrscheinlich junge – Menschen gibt, die bereit sind einzuspringen, wenn jemand anderes ausfällt, damit man auch mal ein Wochenende oder einen Urlaub planen kann etc. So würde man viele Leute in den Berufen halten. Wir haben es schon von dem ersten meiner Vorredner gehört.

Auch die pflegenden Angehörigen müssen wir im Auge behalten; denn nur mit ihnen werden wir das Thema Pflege in den nächsten Jahren bewältigen können. Jede Person, die zu Hause gepflegt wird, entlastet das Pflegesystem. Wir haben gerade schon gehört, dass uns die Fachkräfte wahrscheinlich demnächst, vielleicht in zehn Jahren, auch durch die demografische Entwicklung fehlen werden, wenn viele Babyboomer in den Ruhestand gehen. Seien wir um jede Person froh, die zu Hause in der Familie, vielleicht von ambulanten Diensten unterstützt, gepflegt werden kann! Auch das müssen wir unterstützen.

Wir haben gehört, dass das Gesundheitsministerium jetzt auch die Prävention im Namen trägt. Ganz wichtig wird sein, dass wir gute Prävention gegen Pflegebedürftigkeit machen; denn jede Person, die nicht gepflegt werden muss, entlastet wiederum unser System. Damit müssen wir ganz früh anfangen. Ich sehe, dass an unseren Kindergärten und Schulen das Thema gesunde Ernährung sehr hoch gehandelt wird, und ich sehe auch, dass unsere Kultusministerin den Sportunterricht nicht hat kappen lassen. Es ist ganz wichtig, dass wir damit fortfahren.

Bei der Vereinigung der Pflegenden in Bayern gab es einen Wechsel. Deshalb sage ich herzlichen Dank an Herrn Sigl-Lehner für die geleistete Arbeit in den letzten sieben Jahren und wünsche der neuen Präsidentin, Frau Kathrin Weidenfelder, mit ihrem neuen Präsidium alles Gute. Gute Arbeit für unsere Pflegenden in allen Pflegeberufen!

Demnächst wird es ja die Registrierungspflicht geben. Hier wäre es mir ganz wichtig, dass wir möglichst jeden im Pflegeberuf registrieren. Das ist wichtig, damit wir überhaupt mal wissen, wie viele Leute in den Pflegeberufen arbeiten; denn das ist ja mal das Allerwichtigste, dass wir da Zahlen haben und uns auf die Zukunft einstellen können. Aber wir müssen auch versuchen, jede Person, die sich registrieren lässt, als Mitglied für die Vereinigung der Pflegenden in Bayern zu gewinnen. Denn nur eine starke Interessenvertretung wird ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Pflegeberufen stark vertreten können. Deswegen sage ich noch mal Danke an alle, die in den Pflegeberufen arbeiten. Wir unterstützen diese Änderung des Pflegendenvereinigungs-gesetzes.

(Beifall bei den FREIEN WÄHLERN und der CSU)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Andreas Krahl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN vor.

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrter Kollege Zöllner, lieber Thomas, wir unterhalten uns heute über das Bayerische Pflegendengesetz, das quasi in der Nachfolge des

Pflegendenvereinigungsgesetzes ausschließlich die Belange professionell Pflegender regelt. – Wo genau finde ich denn die Ausführungen zu gesunder Ernährung, pflegenden Angehörigen usw., die du gerade in der Rede von dir gegeben hast, im Gesetzestext zu professionell Pflegenden wieder?

Thomas Zöller (FREIE WÄHLER): Das werden wir bei dem Gesetz in der Tat unterstützen, und wir bleiben da am Ball. Das kann ich dir versprechen.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Danke schön.

Thomas Zöller (FREIE WÄHLER): Sonst noch was?

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nein, keine weiteren Zwischenbemerkungen. – Der nächste Redner ist der Kollege Andreas Krahl von der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Bitte schön.

(Abgeordneter Thomas Zöller (FREIE WÄHLER) und Abgeordneter Andreas Krahl (GRÜNE) umarmen sich – Zuruf von der AfD: Oh! – Thomas Zöller (FREIE WÄHLER): So was nennt man Menschlichkeit!)

Andreas Krahl (GRÜNE): Sehr geehrter Herr Präsident, geschätzte Kolleginnen und Kollegen! Jetzt fällt es mir ehrlicherweise ein bisschen schwer, mich an das Manuskript zu halten. Ich hätte mir gerade von dem Einbringer des Gesetzentwurfs, lieber Martin Mittag, etwas mehr erhofft als ein Grußwort und den zugehörigen Rundumschlag gegenüber allen, die in irgendeiner Art und Weise etwas mit dem Thema Pflege zu tun haben. Aber, lieber Martin Mittag: Du hast Wünsche angesprochen. – Ich hätte mir gewünscht, dass die Regierungsfractionen die Expertenanhörung, die wir zu diesem Gesetz gehabt haben, auch ernst nehmen und etwas mehr an Änderungen durchsetzen, anstatt bei einem Pflegendenvereinigungsgesetz, in dem es ausschließlich – ich habe es vorhin schon angesprochen – um professionell Pflegende geht, als einzige Änderung die Kassenzahnärztliche Vereinigung und die Kassenärztliche Vereinigung in den Landesgesundheitsrat aufzunehmen. Aber geschenkt.

Schauen wir mal in den Inhalt dieses Gesetzes hinein. Da sage ich eingangs noch mal, lieber Martin Mittag: Du hast die Wünsche angesprochen. Ich bin da ganz offen und ehrlich. Ich wünsche mir ein Ende dieses bayerischen Sonderwegs. Ich wünsche mir eine echte, unabhängige berufsständische Vertretung der Profession Pflege. Ich hätte mir gewünscht, dass von den Regierungsfractionen gerade die Fraktion, die das eigens im Parteiprogramm hat, liebe FREIE WÄHLER, das mehr in dieses Gesetzgebungsverfahren eingebracht hätte.

Damit wären wir als FREIE WÄHLER und als GRÜNE gar nicht allein. Damit haben wir nämlich zum Beispiel den Deutschen Pflegerat auf unserer Seite. Die Präsidentin, Frau Vogler, sieht in der fehlenden Verantwortung der Länder für die Profession Pflege gar eine Behinderung der notwendigen Entwicklung und mahnt die Politik – das wären ziemlich genau wir da herinnen –, endlich Verantwortung zu übernehmen.

Der Sachverständigenrat betont in jedem einzelnen Gutachten die Bedeutung einer echten berufsständischen Selbstverwaltung für den Pflegeberuf für die Weiterbildung und für eine Weiterentwicklung und Stärkung der Attraktivität dieses Berufs. Eine echte pflegerische Selbstverwaltung stellt die Einhaltung und Weiterentwicklung der beruflichen Standards einschließlich Aus-, Fort- und Weiterbildung sicher – und das Ganze, ohne danach, wie es aktuell vorgesehen ist, das Ministerium fragen zu müssen, ob es so, wie es sich die offiziell unabhängige Vereinigung der Pflegenden in Bayern als unabhängige Selbstverwaltung überlegt hat, auch richtig ist.

Meine Damen und Herren, das wäre eine große Chance gewesen, den professionell Pflegenden in Bayern endlich das zu geben, was der großen Berufsgruppe in diesem Gesundheitssystem auch zusteht. Damit würden sogar wir – jetzt bin ich so weit, dass ich mal nicht nur über professionell Pflegende rede – sowohl als Staat als auch als Gesellschaft profitieren, weil dann endlich auch in diesem Freistaat professionell Pflegende darüber entscheiden könnten, ob ausländische Berufsabschlüsse anerkannt werden, anstatt den Amtsweg gehen zu müssen. – Na ja, Chance vertan. Jetzt schau-

en wir uns an, was die Pflichtregistrierung bringt und was das neue Präsidium und das neue Vereinigungsgesetz bringen.

Ich schließe mit dem großen Wunsch – ich freue mich über die Zwischenbemerkung, du hast ja von Geburtstagswünschen gesprochen –, dass ich vielleicht noch einen Geburtstag erleben darf, an dem in Bayern endlich eine Pflegekammer wirklich die Arbeit aufnimmt.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Mir liegt eine Meldung zu einer Zwischenbemerkung vom Kollegen Martin Mittag, CSU-Fraktion, vor. Bitte schön.

Martin Mittag (CSU): Lieber Herr Kollege Krahl, eigentlich hast du gerade mit dem letzten Satz genau das gesagt, worum es dir wieder, immer noch und nur geht: um das Thema Kammer, Kammer und nochmals Kammer. Wenn du ehrlich bist, und das sind wir beide eigentlich immer miteinander, haben die Anhörungsergebnisse nur ergeben, was ich vorhin ausgeführt habe. Es geht darum, welche Institution sich am besten verkaufen kann. Das war faktisch so. Diese großen Änderungspunkte, von denen du sprichst, waren nicht da. Ich kann mich erinnern, dass du im Ausschuss gesagt hast, dass du die Registrierung für richtig, notwendig und wichtig hältst. Das hast du jetzt nicht wirklich betont.

Ich will dich mal fragen: Andere Länder, die eine Kammer haben, machen momentan genau das Gegenteil von dem, was du in der Kammer meiner Meinung nach siehst. Sie haben zwar "Kammer" als Überbegriff stehen. Unter dem Strich ist das, was darunter steht, aber genau das, was wir machen: keine Pflichtmitgliedsbeiträge zum Beispiel, usw. Wenn andere Bundesländer unser System kopieren, kann es nicht so schlecht sein, bloß heißt es bei uns nicht Kammer. Ich würde gern jeden Wunsch erfüllen; aber eine Kammer haben wir so, wie wir es aufbereiten, gar nicht nötig.

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Herr Kollege, Ihre Redezeit ist um. Danke.

Martin Mittag (CSU): Ich bin fertig.

Andreas Krahl (GRÜNE): Vielen Dank, geschätzter Kollege Mittag. Ich zäume das Pferd von hinten auf. Mir persönlich ist es komplett egal, ob das Kind Kammer heißt oder nicht, solange eine Kammer drin ist. Es ist genau andersherum, als Sie gerade gesagt haben: Solange wir eine Pflichtmitgliedschaft haben und eine unabhängige Finanzierung haben, sodass dieses Konstrukt unabhängig agieren kann, ist es mir persönlich – da spreche ich gerne für die ganze Fraktion der GRÜNEN – vollkommen egal, wie wir dieses Kind nennen. Auf den Inhalt kommt es an.

(Beifall bei den GRÜNEN)

Vierter Vizepräsident Ludwig Hartmann: Nächste Rednerin ist die Kollegin Ruth Waldmann von der SPD-Fraktion. Bitte schön.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrtes Präsidium, Hohes Haus! Ich muss sagen, dass ich etwas erstaunt bin über die bisherigen Redebeiträge. Der Herr Kollege, der den Gesetzentwurf für die Regierungsfractionen eingebracht hat, hat von Anfang an gesagt, dass er von vornherein überhaupt nicht auf Details eingehen will.

Aber genau um die Details geht es hier. Die haben es nämlich in sich. Das hat auch die Anhörung gezeigt, die wir als SPD-Fraktion mit der demokratischen Opposition überhaupt erst mal durchsetzen mussten. Dort haben Ihnen alle Expertinnen und Experten ins Stammbuch geschrieben, dass es erhebliche Fragen und Bedenken gibt, die aber von Ihnen leider nicht aufgegriffen wurden. Es geht hier um einen Gesetzentwurf, nicht um irgendwas mit Pflege, wo man großwortartig sprechen kann, wie das die beiden Vertreter der Regierungsfractionen jetzt getan haben. Natürlich brauchen wir ein Gesetz, das funktioniert und rechtssicher ist. Daran gibt es hier erhebliche Zweifel. Das sagen nicht nur wir. Das haben Ihnen auch die Expertinnen und Experten anlässlich der Anhörung ins Stammbuch geschrieben.

(Beifall bei der SPD)

Wir wissen, dass eine zentrale Forderung der Pflegekräfte in Bayern eine eigenständige berufsständische Selbstverwaltung ist, eine Anerkennung der Profession Pflege auf Augenhöhe und eine Weiterentwicklung des Berufes auch hin zu mehr Attraktivität. Das Besondere der Vereinigung der Pflegenden in Bayern ist gerade, dass es um Freiwilligkeit statt um Pflicht geht. Ihnen war es immer wichtig zu betonen: keine Pflichtmitgliedschaft, keine Pflichtbeiträge!

Sie, aber auch der Pflegebeauftragte gerade, haben hier wieder etwas durcheinandergebracht. Die Registrierung sei wichtig, damit wir wissen, wie viele Pflegekräfte es in Bayern überhaupt gibt. Außerdem sei sie wichtig, um mehr Mitglieder für die Vereinigung der Pflegenden zu gewinnen. – Nein, darum geht es an der Stelle eben nicht. Das sind zwei Paar Stiefel. Es ist problematisch, das hier zu vermengen.

Eines der Grundprobleme ist, dass sich nicht genügend Pflegekräfte freiwillig bei der Vereinigung der Pflegenden registriert haben. Die Vereinigung arbeitet gut. Trotz aller Anstrengung und allen Engagements, das sie an den Tag legt, haben sich bei ihr zu wenig Pflegekräfte als Mitglieder gemeldet. Das ist das eine Thema, mit dem wir es zu tun haben.

Das zweite Thema: Es geht hier im Kern um die Pflichtregistrierung aller Pflegekräfte. Alle Expertinnen und Experten haben in der Anhörung gesagt, es sei mit erheblichen Widerständen zu rechnen; viele Pflegekräfte würden sich nicht zwangsweise registrieren lassen wollen. – Ihr Gesetzentwurf lässt da einfach noch immer Fragen offen. Was passiert, wenn eine Pflegekraft sagt: Ich mache da nicht mit? Wer sanktioniert das? Wer setzt das durch? – Im Text zu Ihrem Gesetzentwurf heißt es ausdrücklich, dass die Sanktionen bis hin zur Entziehung der Berufserlaubnis gehen können.

Das wird sich bei den Pflegekräften herumsprechen. Das wird erhebliche Widerstände hervorrufen. Außerdem ist noch nicht geklärt, wer das denn dann durchsetzen soll. Soll das die Vereinigung der Pflegenden als ehrenamtliches Gremium machen? Ich glaube nicht, dass eine Entziehung der Berufserlaubnis dazu beitragen würde, das

Vertrauen zu stärken; ganz abgesehen davon, ob das überhaupt rechtssicher möglich wäre.

(Beifall bei der SPD)

Ein weiterer wichtiger Punkt ist der Erlass zur Entwicklung einer Berufs- und Weiterbildungsordnung. Das wäre Aufgabe einer Kammer, in unserem Fall der Vereinigung der Pflegenden. Die Berufs- und Weiterbildungsordnung soll hier aber nur unter Beteiligung eines Fachbeirats, den das Ministerium einsetzt, entstehen dürfen. Außerdem soll die Vereinigung der Pflegenden ans Ministerium nur eine Entwurfsvorlage liefern, die das Ministerium dann – so wörtlich – nutzen kann und soll. – Das ist etwas ganz anderes, als wenn eine eigenständige berufsständische Vertretung eine Berufs- und Weiterbildungsordnung erlässt. Sie degradieren die Vereinigung der Pflegenden an dieser Stelle. Die Pflegekräfte merken, dass es sich hier nicht um eine Vertretung auf Augenhöhe handelt. Das liegt aber nicht an der Vereinigung der Pflegenden, sondern das liegt daran, wie Sie mit ihr umgehen.

Dass man heute anlässlich eines Gesetzentwurfs, in dem diese Regelungen festgeschrieben werden, noch nicht einmal über die Details reden will! Ja bitte, wann denn dann?

(Beifall bei der SPD)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Kollegin Waldmann. – Für die Staatsregierung hat Frau Staatsministerin Judith Gerlach das Wort.

Staatsministerin Judith Gerlach (Gesundheit, Pflege und Prävention): Sehr geehrtes Präsidium, liebe Kolleginnen und Kollegen, meine sehr geehrten Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzentwurf wurde schon am 24. Januar dieses Jahres in den Landtag eingebracht. Heute soll der Gesetzentwurf lediglich um eine Änderung zum Landesgesundheitsratsgesetz ergänzt werden.

Die Änderung sieht vor, die Kassenärztliche Vereinigung Bayerns sowie die Kassenzahnärztliche Vereinigung Bayerns in den Landesgesundheitsrat aufzunehmen. Dadurch wird zwei, wie ich finde, sehr, sehr wichtigen Akteuren im Gesundheitswesen die Möglichkeit eingeräumt, sich dort einzubringen und die Staatsregierung und uns hier im Landtag in den wichtigen Fragen, die es in den nächsten Monaten und Jahren zu klären gilt, zu unterstützen. Durch diese Änderung wird der Landesgesundheitsrat, der uns als zentrales gesundheitspolitisches Beratungsgremium zur Verfügung steht, weiter und essenziell gestärkt. Wir sehen das angesichts der großen Herausforderungen, vor denen das Gesundheitswesen steht, als sehr, sehr positiv.

Wir alle wissen: Bayern braucht langfristig mehr Fachpflegekräfte. Wir in Bayern ergreifen daher bereits verschiedene Maßnahmen, um auf den demografischen Wandel eine gute und nachhaltige Antwort zu geben und vor allem dem Trend, den wir alle sehen, Einhalt zu gebieten.

Ein wichtiger Baustein dabei ist, den Pflegeberuf möglichst attraktiv zu machen. Dazu gehört natürlich eine starke Selbstverwaltung. Genau aus diesem Grund wurde die Vereinigung der Pflegenden in Bayern schon 2017 als freiwilliges Modell gegründet. Durch die Vereinigung sollte die Berufsgruppe ihre Interessen wirksam gegenüber der Gesellschaft, aber natürlich auch – das ist besonders wichtig – gegenüber der Politik vertreten können. Das Ziel ist nach wie vor richtig.

Wir mussten aber feststellen, dass die professionell Pflegenden die Vereinigung noch nicht ausreichend angenommen haben. Ich möchte kurz die Zahlen nennen: Von potenziell 150.000 Mitgliedern zählt die Vereinigung derzeit rund 3.500. Das ist natürlich viel zu wenig.

Ein Gutachten kam zu dem Ergebnis, dass die Vereinigung durchaus ein geeignetes Modell für eine berufsständische Vertretung ist, dass sie aber weiterentwickelt werden muss, um die gewünschte Stärke und Durchschlagskraft zu entfalten. Experten haben sich in einem Ausschuss des StMGP damit beschäftigt, wie diese Weiterentwicklung

aussehen sollte; der Ausschuss ist noch von meinem Vorgänger Klaus Holetschek eingesetzt worden. Sie haben gemeinsam Empfehlungen zur Reform und vor allem zur Weiterentwicklung der Vereinigung erarbeitet.

Der vorliegende Gesetzentwurf bildet die Grundlage zur Umsetzung der Empfehlungen. Lassen Sie mich zumindest kurz die wesentlichen Punkte skizzieren.

Zum Ersten bekommt die Vereinigung den gesetzlichen Auftrag, eine einheitliche und zeitgemäße Berufs- und Weiterbildungsordnung für Pflegefachkräfte zu entwickeln.

Zum Zweiten schaffen wir eine gesetzliche Grundlage für ein verpflichtendes Berufsregister.

Zum Dritten schaffen wir den Beirat der Vereinigung der Pflegenden, der immer wieder kritisiert wurde, ab.

Zum Vierten rufen wir eine Kommission zur Begleitung des Reformprozesses, der jetzt vor uns liegt, ins Leben. Dieser Kommission werden auch der Bayerische Landespflegerat und die bayerische Dekanekonferenz Pflegewissenschaft angehören, die so ihre Expertise einbringen.

Ich möchte noch ein paar Worte zur Pflegekammer sagen. Der Änderungsantrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN zielt auf sofortige Einführung einer Pflegekammer ab.

Lieber Andi, ich weiß, du hast das als deinen Wunsch proklamiert. Ich verstehe und kann nachvollziehen, dass du eine starke Vertretung der Pflegenden willst. Wir sind uns da sehr einig. Ich glaube aber, dass die Mehrheit deinen Wunsch noch nicht teilt. Wir müssen da einfach noch einen gemeinsamen Weg gehen und in diesem Reformprozess eruieren, was die richtige Lösung ist. Die Kammer ist eben kein Allheilmittel; das haben Erfahrungen etwa in Niedersachsen und in Schleswig-Holstein, jüngst in Baden-Württemberg gezeigt. Dort hat man sich anders entschieden. Das zeigt, dass die professionell Pflegenden von einem Pflichtmodell – insbesondere von den

Zwangsbeiträgen einer Zwangsmitgliedschaft – zumindest bisher noch nicht überzeugt sind.

Ich kann daher nur an uns alle appellieren: Lassen Sie uns alle gemeinsam den Weg der Reformierung der Vereinigung der Pflegenden gehen. Entscheidend ist für uns alle am Ende doch eines: Die Pflegenden in Bayern müssen erkennen, welches Gewicht und letztendlich auch welche Macht sie haben, wenn sie sich zusammentun und gemeinsam für ihre eigene Sache einstehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Liebe Kolleginnen und Kollegen, die Vereinigung der Pflegenden ist da. Sie muss aber, um innerhalb der Berufsgruppe präsenter zu werden, weiterentwickelt werden. Wir legen dafür mit dem vorliegenden Gesetzentwurf einen Grundstein.

Ich danke allen, die am Reformprozess beteiligt und hoffentlich auch weiterhin tatkräftig dabei sind, für ihre Arbeit. Wir können zu Recht darauf hoffen, dass in Sachen Selbstverwaltung nun alle an einem Strang und in dieselbe Richtung ziehen.

(Beifall bei der CSU und den FREIEN WÄHLERN)

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Staatsministerin, kommen Sie bitte noch einmal ans Mikrofon. – Es gibt eine Zwischenbemerkung von Frau Waldmann, die gerade noch in der letzten Sekunde angemeldet worden ist.

Staatsministerin Judith Gerlach (Gesundheit, Pflege und Prävention): Laufen schadet bekanntlich nicht und ist gut für die Gesundheit.

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Frau Waldmann, bitte.

Ruth Waldmann (SPD): Sehr geehrte Frau Ministerin, ich habe es gerade angesprochen: Es hat extra zu diesem Gesetzentwurf eine Expertenanhörung gegeben. Alle Expertinnen und Experten haben erheblichen Handlungs- und Änderungsbedarf an

diesem Gesetzentwurf angemeldet. Warum findet sich letztendlich kein einziger dieser Hinweise in diesem Gesetzentwurf wieder?

Staatsministerin Judith Gerlach (Gesundheit, Pflege und Prävention): Wir haben einiges aufgenommen und uns bei dem Weg, den wir in dem Reformprozess jetzt gehen wollen, daran orientiert. Wir wollen den Weg möglichst offenlassen, zum Beispiel was die Weiterbildungsordnung anbelangt. Wir wollen der Vereinigung natürlich auch die Chance geben, selber zu bestimmen. Wenn man eine Selbstbestimmung haben will, kann man nicht immer von oben und per Gesetz aufoktroieren. Die Menschen sollen sich selbstverantwortlich konzipieren und dann auch ihre Wünsche und Vorstellungen an uns herantragen. Wenn man das alles gesetzlich aufoktroiert, wird man niemals den Punkt erreichen, dass es von den Pflegekräften akzeptiert wird, diese Vereinigung gemeinsam zu bauen und ihr vor allem beizutreten. Man wird dann niemals den Punkt erreichen, dass die Pflegenden akzeptieren: Diese Vereinigung bringt uns etwas, auch dabei, der Politik Wünsche zu signalisieren – und eben nicht andersrum.

(Zuruf der Abgeordneten Ruth Waldmann (SPD))

Fünfter Vizepräsident Markus Rinderspacher: Vielen Dank, Frau Staatsministerin Gerlach. – Weitere Wortmeldungen liegen mir nicht vor. Die Aussprache ist geschlossen. Wir kommen zur Abstimmung.

Der Abstimmung zugrunde liegen der Gesetzentwurf der Staatsregierung auf der Drucksache 19/146, der Änderungsantrag der Fraktionen CSU und FREIE WÄHLER auf der Drucksache 19/1444 und die Beschlussempfehlung mit Bericht des federführenden Ausschusses für Gesundheit, Pflege und Prävention auf der Drucksache 19/2549.

Wir kommen jetzt zur Abstimmung über den Gesetzentwurf auf Drucksache 19/146. Der federführende Ausschuss für Gesundheit, Pflege und Prävention empfiehlt Zustimmung zum Gesetzentwurf mit der Maßgabe, dass mehrere Änderungen durchgeführt werden. Unter anderem soll ein neuer § 3 "Änderung des Landesgesundheits-

ratsgesetzes" eingefügt werden. Der endberatende Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration hat der Beschlussempfehlung des federführenden Ausschusses mit der Maßgabe weiterer Änderungen zugestimmt. Im Einzelnen verweise ich hierzu auf Drucksache 19/2549.

Wer dem Gesetzentwurf mit den empfohlenen Änderungen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. – Das sind die Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN. Gegenstimmen! – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD. Stimmenthaltungen? – Keine. Damit ist das so beschlossen.

Da ein Antrag auf Dritte Lesung nicht gestellt wurde, führen wir gemäß § 56 der Geschäftsordnung sofort die Schlussabstimmung durch. Ich schlage vor, sie in einfacher Form durchzuführen. – Widerspruch erhebt sich nicht.

Wer dem Gesetzentwurf in der soeben beschlossenen Fassung seine Zustimmung geben will, den bitte ich, sich vom Platz zu erheben. – Das sind die Fraktionen von CSU und FREIEN WÄHLERN. Gegenstimmen bitte ich auf die gleiche Weise anzuzeigen. – BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, SPD und AfD-Fraktion. Enthaltungen? – Keine. Das Gesetz ist damit angenommen. Es hat den Titel: "Gesetz zur Änderung des Pflegendenvereinigungsgesetzes und des Landesgesundheitsratsgesetzes".

Mit der Annahme des Gesetzentwurfs in der soeben beschlossenen Fassung hat der Änderungsantrag auf der Drucksache 19/1444 seine Erledigung gefunden. Das Hohe Haus nimmt davon Kenntnis.

Gesetz- und Verordnungsblatt vom 15.07.2024

Da dieses Dokument größer als 1 MB ist, wird es aus technischen Gründen nicht in die Vorgangsmappe eingefügt.

Download dieses Dokuments [hier](#)